

# BEGRÜNDUNG

## ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 5 DER GEMEINDE MOHRKIRCH

### "KINDERTAGESSTÄTTE AN DER SCHULSTRASSE"

## ENTWURF

---

VERFAHRENSSTAND:

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§ 2 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BEHÖRDENBETEILIGUNG (§ 4 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 (1) BauGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB'S UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND § 2 (2) BauGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BauGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4a (3) BauGB)
- SATZUNGSBESCHLUSS (§ 10 (1) BauGB)

AUFGESTELLT:

PLANUNGSBÜRO SPRINGER  
ALTE LANDSTRASSE 7, 24866 BUSDORF

TEL: 04621 / 9396-0  
FAX: 04621 / 9396-66

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>TEIL 1 BEGRÜNDUNG .....</b>	<b>1</b>
<b>1 AUSGANGSSITUATION.....</b>	<b>1</b>
1.1 Lage des Plangebietes .....	1
1.2 Bestand .....	1
1.3 Grundlage des Verfahrens.....	2
1.4 Rechtliche Bindungen.....	2
1.4.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 .....	2
1.4.2 Regionalplan für den Planungsraum V, 2002.....	2
1.4.3 Flächennutzungsplan .....	2
1.4.4 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I, 2020 .....	3
1.4.5 Landschaftsplan des Amtes Süderbrarup .....	3
1.4.6 Schutzverordnungen und gesetzliche Bindungen .....	3
<b>2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG .....</b>	<b>3</b>
2.1 Allgemeine Ziele der Planung .....	3
2.2 Standortalternativen für die Kindertagesstätte .....	5
<b>3 PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN .....</b>	<b>6</b>
3.1 Art der baulichen Nutzung .....	6
3.2 Maß der baulichen Nutzung.....	6
3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen.....	7
3.4 Baugestalterische Festsetzungen .....	7
3.5 Verkehrliche Erschließung.....	8
3.6 Ver- und Entsorgung .....	8
3.7 Umweltbericht.....	9
3.8 Natur und Landschaft .....	11
3.9 Hinweise.....	11
<b>4 FLÄCHENVERTEILUNG .....</b>	<b>12</b>
<b>5 KOSTEN .....</b>	<b>12</b>
<b>TEIL 2 UMWELTBERICHT .....</b>	<b>13</b>
<b>1 EINLEITUNG.....</b>	<b>13</b>
1.1 Beschreibung des Geltungsbereiches .....	13
1.2 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes .....	14
1.3 Ziele der übergeordneten Fachgesetze und Fachplanungen .....	15
1.3.1 Fachgesetze .....	15

1.3.2	Fachplanungen.....	17
1.3.3	Schutzverordnungen .....	19
<b>2</b>	<b>BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN</b>	<b>19</b>
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose.....	19
2.1.1	Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit .....	20
2.1.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt .....	21
2.1.3	Schutzgut Fläche.....	30
2.1.4	Schutzgut Boden .....	31
2.1.5	Schutzgut Wasser .....	33
2.1.6	Schutzgut Klima/Luft.....	34
2.1.7	Schutzgut Landschaft.....	35
2.1.8	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter .....	36
2.1.9	Wechselwirkungen .....	37
2.2	Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern .....	38
2.3	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	38
2.4	Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen .....	38
2.5	Auswirkungen der Planung auf das Klima und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels.....	38
2.6	Kumulative Wirkung von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang .....	39
2.7	Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe .....	39
2.8	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	39
<b>3</b>	<b>SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN</b>	<b>39</b>
3.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen .....	40
3.2	Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich.....	41
3.3	Grünordnerische Festsetzungen, Text (Teil B) .....	41
3.4	Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen .....	41
3.4.1	Bäume.....	41
<b>4</b>	<b>PLANUNGSAalternativen</b> .....	<b>42</b>
4.1	Standortalternativen .....	42
4.2	Planungsalternativen .....	42
<b>5</b>	<b>ZUSÄTZLICHE ANGABEN</b> .....	<b>43</b>
5.1	Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten .....	43

5.2	Maßnahmen zur Überwachung .....	43
5.3	Zusammenfassung .....	44
<b>6</b>	<b>LITERATUR- UND QUELLENANGABEN .....</b>	<b>46</b>

Anlagen:

Bestandsplan M. 1:1.000, Juni 2021

## TEIL 1 BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan Nr. 5 "Kindertagesstätte an der Schulstraße" der Gemeinde Mohrkirch, Kreis Schleswig-Flensburg  
für das Gebiet zwischen der Schulstraße und der Bachstraße

### 1 AUSGANGSSITUATION

#### 1.1 Lage des Plangebietes

Der Planbereich liegt nordöstlich der Ortslage Mohrkirchs, zwischen der Landesstraße 187 (Schulstraße) und der Bachstraße, innerhalb der Ortsdurchfahrt. Es handelt sich um die Fläche der alten Grundschule Mohrkirchs. Das Plangebiet umfasst Teile der Flurstücke 51, 56 und 57 der Flur 3, Gemarkung Mohrkirch-Osterholz.

Der ca. 8.730 m<sup>2</sup> große Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Westen durch die Schulstraße (L187),
- im Norden durch die Schmiedestraße und eine straßenbegleitende Grünfläche,
- in Nord-Osten und Osten durch die Bachstraße und angrenzende Wohnbebauung sowie
- im Süden durch die Brombeerstraße.

Die genaue Abgrenzung ist dem zeichnerischen Teil des Planentwurfes im Maßstab 1:1.000 zu entnehmen.

#### 1.2 Bestand

Das Plangebiet liegt auf dem Gelände der ehemaligen Grundschule der Gemeinde Mohrkirch. Hier ist neben dem ehem. Schulgebäude auch eine Sporthalle vorhanden, die noch in Nutzung ist.

Ein Gehölzbestand mit Bäumen und Sträuchern, welche auf Höhe der Sporthalle beginnt, begrenzt das Plangebiet in Richtung Nordwesten. Südöstlich grenzt ein Gehölzstreifen zu den benachbarten Wohngrundstücken an. Im Norden befindet sich eine Stellplatzfläche, die über eine Zufahrt im Südwesten an die Schulstraße angebunden ist. Im südlichen, bebauten Bereich, sind Asphaltflächen (Schulhof, Zufahrt, Stellplätze) vorhanden, die im Südosten und Norden in Rasenflächen übergehen.



Das Gelände weist im Norden Höhen von ca. 58 m über NHN auf und fällt nach Süden leicht auf Höhen von ca. 55 m über NHN ab.

### 1.3 Grundlage des Verfahrens

Grundlage des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mohrkirch hat am 10.02.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 beschlossen.

### 1.4 Rechtliche Bindungen

#### 1.4.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010

Der Planbereich in der Gemeinde Mohrkirch wird im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 als Gebiet im ländlichen Raum dargestellt. Durch die Gemeinde führt eine eingleisige Bahnstrecke in Richtung der Städte Flensburg und Eckernförde.

Im 2. Entwurf zur Fortschreibung des LEP (2020) sind für den Plangeltungsbereich keine vom LEP 2010 abweichenden Darstellungen vorhanden.

#### 1.4.2 Regionalplan für den Planungsraum V, 2002

Der **Regionalplan** für den Planungsraum V (Neufassung 2002) zeigt das Plangebiet innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz.

#### 1.4.3 Flächennutzungsplan

Im gültigen **Flächennutzungsplan** des Planungsverbandes im Amt Süderbrarup ist der Planbereich im Süden als gemischte Baufläche dargestellt. Zudem wird über zwei Piktogramme auf die vorhandene Schule, die Sporthalle und den Sportplatz hingewiesen. Der Gesamtstandort erfüllt damit aus Sicht der Gemeinde die Grundvoraussetzung für Gemeinbedarfsflächen. In der Planzeichenerklärung des Flächennutzungsplanes wird das Piktogramm 'Schule' unter der Rubrik 'Flächen für den Gemeinbedarf' erläutert. Zudem weist der Flächennutzungsplan im Amt Süderbrarup aufgrund des großen Maßstabes von 1:20.000 eine gewisse Unschärfe auf. Im Bebauungsplan Nr. 5 wird der bebaute Bereich mit der Schule und der Sporthalle zukünftig als Fläche für Gemeinbedarf 'Kindertagesstätte' festgesetzt. Die angrenzenden Grünflächen werden ebenfalls die Zweckbestimmung 'Kindertagesstätte' erhalten. Zudem werden die vorhandenen Stellplätze im Norden des Plangebietes den Flächen für Gemeinbedarf zugeschlagen. Insofern geht die Gemeinde Mohrkirch davon aus, dass das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB, nach dem Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, gewahrt ist.

#### 1.4.4 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I, 2020

Das Plangebiet befindet sich laut der Karte 1 des Landschaftsrahmenplans (LRP) für den Planungsraum I innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebietes.

Laut der Karte 2 erfüllt das Gemeindegebiet Mohrkirchs die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet. Zudem wird das Plangebiet als Teil einer historische Kulturlandschaft, hier Knicklandschaft dargestellt.

In der Karte 3 finden sich für das Plangebiet keine besonderen Darstellungen.

#### 1.4.5 Landschaftsplan des Amtes Süderbrarup

Im **Landschaftsplan** des Amtes Süderbrarup (1999), im Bereich der Gemeinde Mohrkirch, sind für den Planungsbereich keine Darstellungen enthalten.

#### 1.4.6 Schutzverordnungen und gesetzliche Bindungen

Innerhalb des Plangebietes gelten Schutzverordnungen und der Schutz aus unterschiedlichen Gesetzen. Stichpunktartig sind hier zu nennen:

- Ausweisungen nach §§ 23 bis 29 BNatSchG sind nicht gegeben.
- Das nächstgelegene **FFH-Gebiet** ist das ca. 2,7 km südlich gelegene Gebiet 1324-391 'Wellspanger-Loiter-Oxbek-System und angrenzende Wälder'.

## 2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

### 2.1 Allgemeine Ziele der Planung

Im Amt Süderbrarup werden die Kindergartenkinder der Gemeinden Mohrkirch und Böel in der gemeinsamen evangelischen Kindertagesstätte mit dem Standort Böel betreut. Die KiTa wird von den benachbarten Gemeinden Böel und Mohrkirch gemeinsam geführt und finanziert. Ein KiTa-eigener Bus befördert die Mohrkirchener Kinder zur KiTa nach Böel und bringt sie ab mittags wieder nach Mohrkirch zurück.

Die zuständigen Gemeinden überprüfen die evangelische Kindertagesstätte hinsichtlich der neuen Vorgaben des KiTa-Reform-Gesetzes. Die vorhandenen Räumlichkeiten erfüllen demnach die Vorgaben des am 01. Januar 2021 in Kraft getretenen Gesetzes nicht mehr. Unter anderem weisen die Räume für das neue, erweiterte Angebot nach der Reform nicht ausreichend Platz auf. Weiterhin ist die Barrierefreiheit nicht gegeben und müsste über bauliche Maßnahmen hergestellt werden, um zukünftig auch Inklusion zu ermöglichen. Dies wäre im Bestandsgebäude nur über den Einbau eines Fahrstuhls möglich. Auch die sanitären Einrichtungen können den Anforderungen nicht mehr gerecht werden. Sie sind veraltet und es fehlt zudem an separaten Sanitäreinrichtungen für Eltern, Besucher und für das KiTa-Personal. Weiterhin kann dem Personal derzeit kein Mitarbeiteraum für deren Ruhepausen bereitgestellt werden.

Das vorhandene KiTa-Gebäude in Böel müsste demnach umgebaut und erweitert werden. Das Grundstück ist auf Grund seiner zu geringen Größe nicht für diese Umbaumaßnahmen geeignet. Daher wurde nach weiteren Alternativen gesucht und auch über die räumliche Trennung der Krippen- und Regelgruppen nachgedacht (siehe Kap. 2.2).

Die Gemeinde Mohrkirch möchte unter Betrachtung und Berücksichtigung des Kindeswohles, eine zukunftsweisende KiTa für den Standort der ehemaligen Grundschule in Mohrkirch entwickeln. Die vorhandene Turnhalle wurde bei den Planungen mit einbezogen und erhält einen Verbindungsbau zum KiTa-Neubau. Die ersten Planentwürfe zeigen einen ebenerdigen, barrierefreien Neubau, welcher vollumfänglich die Kriterien des 'Standard-Qualitäts-Kosten-Modells' (SQKM) des KiTa-Reform-Gesetzes erfüllt. Es sind insgesamt vier Gruppenräume vorgesehen, die mit den erforderlichen Ruheräumen verbunden sind. Zudem werden Mitarbeiter Räume für Ruhepausen vorgehalten. Des Weiteren sind Räume für die Kita-Leitung, ein Raum für Elterngespräche, ein Multifunktionsraum und eine 'pädagogische Küche' vorgesehen.

Mit dem Neubau entstehen vielfältige räumliche Möglichkeiten, die über einen Umbau des vorhandenen Gebäudes nur schwer realisierbar gewesen wären. Die Planung des Neubaus bietet darüber hinaus insgesamt ein größeres Platzangebot, das sogar über dem gesetzlich vorgeschriebenen Standard liegt.

Neben der Gebäudeplanung wird auch der Außenbereich den Ansprüchen einer Kindertageseinrichtung entsprechend räumlich gegliedert. Für den südlichen Außenbereich ist eine Auswahl an verschiedenen Spielgeräten vorgesehen. Der Baumbestand, dem ein hoher 'Natur-Erlebnis-Wert' zugesprochen wird, soll erhalten bleiben. Westlich der Sporthalle ist zudem ein Bereich zum Werken und Gärtnern geplant. Im nördlichen, höher liegenden Planungsbereich wird die große, bestehende Grünfläche für Bewegungsspiele und Versammlungen etc. vorgehalten.

Der Umzug der evangelischen KiTa in Böel soll nach Fertigstellung des angestrebten Neubaus, spätestens Ende des Jahres 2022, erfolgen.

Im Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 soll daher eine ca. 4.750 m<sup>2</sup> große Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung 'Kindertagesstätte' ausgewiesen werden. Die Fläche befindet sich im baulichen Außenbereich, weist jedoch als alter Schulstandort eine wesentliche Vorprägung auf. Auch wenn es sich nicht um eine Innenentwicklung im klassischen Sinne handelt, kann durch die Nutzung dieses Standortes ein Flächenverbrauch an anderer Stelle vermieden werden. Der Geltungsbereich ist groß genug, um dem Bedarf einer Kindertagesstätte gerecht zu werden und hält bereits die dafür benötigte Infrastruktur vor. Der Planungsbereich liegt unmittelbar an der Schulstraße (L 187) und ist daher voll erschlossen. Die vorhandenen Stellplätze im nördlichen Plangebiet können einschließlich der bestehenden Zufahrt von der Schulstraße an dieser Position erhalten und ggf. auch baulich angepasst werden.

Die Planung entspricht aus Sicht der Gemeinde dem in Ziffer 4.3 LEP 2010 und in Ziffer 5.2 des 2. Entwurfes zur Fortschreibung des LEP (2020) dargelegten Grundsätzen für die Entwicklung der Daseinsvorsorge, wonach u.a. in allen Gemeinden ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stehen soll.



## 2.2 Standortalternativen für die Kindertagesstätte

Durch die nötig werdenden Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen des KiTa-Gebäudes in Böel wurde seitens der Gemeinden Böel und Mohrkirch auch über einen Standortwechsel der Kindertagesstätte nachgedacht.

Um weiter, und von den Gemeinden unabhängig, die unterschiedlichen Varianten für eine Neuausrichtung der Kindertagesstätte der Gemeinden Böel und Mohrkirch zu untersuchen, wurde eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen. Diese setzt sich aus den Kita-Standortbürgermeistern im Amt, die beiden Bürgermeistern aus Böel und Mohrkirch, dem Kita-Werk als Betreiber und nicht zuletzt aus Vertretern der Eltern sowie aus KiTa-Mitarbeitern zusammen.

Die Arbeitsgruppe bewertete die unterschiedlichen Standortvarianten der KiTa. Eine mögliche Umnutzung sowie die Option eines Neubaus auf dem ehemaligen Schulstandort wurden gegenübergestellt. Auch wurde der aktuelle Standort der KiTa in Böel hinsichtlich von Umbauarbeiten begutachtet.

Folgende Varianten für die evangelischen KiTa wurden von der Arbeitsgruppe anhand der aufgeführten Kriterien überprüft und bewertet:

### Zukunftsvarianten der KiTa:

- Weiterführung der KiTa in Böel ohne Veränderungen
- Umbau der KiTa am Standort in Böel
- Neubau einer KiTa in Böel
- Umbau der alten Grundschule zu einer KiTa in Mohrkirch
- Neubau einer KiTa in Mohrkirch

### Bewertungskriterien:

- Weg zur Kita (inkl. zentrale Lage),
- Parkplatzsituationen,
- Außenanlagen Flächenbedarf,
- Betriebskosten Zweckverband,
- Qualitätsstandards SQKM,
- Raumkonzept,
- Nutzung während der Bauphase,
- Möglichkeiten pädagogisches Konzept,
- Barrierefreiheit sowie
- Umgebung

Im Rahmen der Bewertung wurde deutlich, dass sich das vorhandene KiTa-Gebäude in Böel auf Grund seiner Grundstücksgröße nicht für einen Umbau und einer Erweiterung eignet. Für das vorhandene Grundschulgebäude in Mohrkirch wurde ein Umbau zu einer Kindertagesstätte als unwirtschaftlich eingestuft. Als Ergebnis hat der Arbeitskreis einen Neubau auf der Fläche der ehemaligen Grundschule in Mohrkirch empfohlen. Dieser Standort sammelte im Auswertungsverfahren die meisten Punkte, da er sich durch die gegebene Infrastruktur sowie der vorhandenen Sporthalle und dem großen Außengelände im Vergleich besonders auszeichnete.

Der KiTa-Zweckverband folgte schließlich den erarbeiteten Empfehlungen des Arbeitskreises mehrheitlich und bat die Gemeinde Mohrkirch die Umsetzung in Angriff zu nehmen und dabei auch die gewünschte Anbindung an die vorhandene Sporthalle zu ermöglichen.

### **3 PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN**

#### **3.1 Art der baulichen Nutzung**

Die Bauflächen werden entsprechend der zugedachten Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als Fläche für Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen 'Kindertagesstätte mit Sporthalle' festgesetzt. Diese Festsetzungen entsprechen den gemeindlichen Zielen (siehe Kap. 2) für dieses Plangebiet.

Die Fläche für Gemeinbedarf dient der Errichtung von Kindertagesstätten mit zugehörigen Sportanlagen. Zulässig sind Anlagen und Einrichtungen zum Betrieb von Kindertagesstätten und dessen Sportstätten sowie hierfür erforderliche bauliche Anlagen die der Kindertagesstätte und den Sporteinrichtungen dienen. Dazu gehören u.a. Sozialräume, Außenspielbereiche und Stellplatzflächen.

#### **3.2 Maß der baulichen Nutzung**

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Plangebiet durch die zulässige Grundfläche (GR) und die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Das Maß der baulichen Nutzung ist auf eine Grundfläche von insgesamt max. 2.000 m<sup>2</sup> festgesetzt und orientiert sich an den Entwürfen für den KiTa-Neubau und der vorhandenen Turnhalle. Entsprechend § 16 (5) BauNVO ist eine Abgrenzung vorgenommen worden, wodurch sich für die Bereiche 'A' und 'B' unterschiedliche Maße der baulichen Nutzung ergeben. Im Bereich 'B' der vorhandenen Turnhalle ist eine max. Grundfläche von 800 m<sup>2</sup> und für den südlichen Bereich 'A' des KiTa-Gebäudes eine max. Grundfläche von 1.200 m<sup>2</sup> festgesetzt.

In Bezug auf die Größe der Gemeinbedarfsfläche von ca. 4.750 m<sup>2</sup> entspricht das Gesamtmaß der baulichen Nutzungen einer Grundfläche von ca. 40 % und stellt somit ein angemessenes Flächenverhältnis für eine baulich nutzbare Fläche dar.

Für beide Teilbereiche A und B ist max. ein Vollgeschoss zulässig. Für die baulichen Anlagen im Teilbereich A gilt eine maximale Höhe von 6,50 m für. Dies betrifft den Bereich des geplanten Neubaus und soll auch die Errichtung von Gruppenräumen mit Emporen ermöglichen. Zudem dienen diese Festsetzungen dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes. Eine übermäßige Fernwirkung des Gebäudes sowie nachbarschaftliche Spannungen sollen damit vermieden werden. Für den Teilbereich B der bestehenden Turnhalle, ist eine maximale Höhe von 9,00 m zulässig, die sich an dem Bestandsgebäude orientiert.

Für andere untergeordnete bauliche Anlagen, wie Garagen oder überdachte Stellplätze, ist die Höhe der baulichen Anlagen bei Flachdächern auf maximal 3,00 m und bei geneigten Dächern auf 4,50 m beschränkt, um den Charakter als Nebenanlagen mit untergeordneter Bedeutung zu verdeutlichen. Die Begrenzung gilt auch für Nebenanlagen wie z.B. Schuppen oder Gartenhäuser.

Das Orts- und Landschaftsbild soll weiterhin durch eine Höhenbeschränkung des Erdgeschossfußbodens gewahrt bleiben. Der KiTa-Neubau soll ebenerdig mit der bestehenden Turnhalle verbunden werden. Die max. Erdgeschossfertigfußbodenhöhe darf daher 56,0 m üNNH nicht überschreiten.

### **3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen**

#### Bauweise

Im Plangebiet wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, da die verbundenen Gebäude (Sporthalle, KiTa-Neubau inkl. Verbindungsbau) mehr als 50 m Länge aufweisen werden.

#### Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch eine Baugrenze festgesetzt und soll einen gewissen Spielraum bei der Gebäudeplatzierung des Neubaus inkl. des Verbindungsbaus an die bestehende Sporthalle mit neuer Pelletheizung einräumen. In dem Bereich des wegfallenden Schulgebäudes wird der Standort des KiTa-Neubaus geplant und daher, wie auch die vorhandene Turnhalle und der Standort der Heizung, mit in die Baugrenze einbezogen. Für die Strukturierung der Außenbereichsflächen lässt die Dimensionierung der Bauflächen ausreichend Platz.

Die Baugrenze hält die erforderlichen Mindestabstände zu den Nachbargrenzen ein.

### **3.4 Baugestalterische Festsetzungen**

Durch die Vorschriften zur Gestaltung, die im Teil B der Satzung festgelegt sind, wird ein weitgehender Spielraum für die zulässige Dachform und -neigung eingeräumt. Demnach dürfen Gebäude mit geneigten Dächern errichtet werden. Bestimmte Dachformen, wie z.B. Walm- oder Satteldächer, sind nicht vorgegeben. Die Hauptdächer von Hauptgebäuden innerhalb des Teilbereiches A (Kindertagesstätte) sind mit einem Dachneigungswinkel von 35 Grad bis maximal 45 Grad zugelassen. Innerhalb des Teilbereiches B (Sporthalle) sind die Hauptdachflächen der Hauptgebäude in einem Neigungswinkel zwischen 10 und 25 Grad zulässig. Dies soll auch zukünftig eine typische Hallenbauform ermöglichen.

Für Gründächer gelten die vorstehenden Vorschriften der Dachneigung nicht, da auch ökologische Bauformen ermöglicht werden sollen. Der aktuelle Bauentwurf sieht ein Gründach für den Verbindungsteil zur Sporthalle des KiTa-Hauptgebäudes vor.

Zusätzlich wird zur Unterstützung des Klima- und Umweltschutzes die Anbringung von Solaranlagen auf den Dachflächen als zulässig festgesetzt.

Die Dacheindeckung der Hauptgebäude ist in grauen oder anthraziten Farbtönen zu gestalten, was dem ortstypischen Charakter der umliegenden Gebäude entspricht.

Für die Außenwandgestaltung sind Verblendmauerwerk und Fassadenplatten zugelassen. So soll eine harmonische Verbindung zur bestehenden Sporthalle sowie eine Einbindung in die umgebende Bebauung sichergestellt werden.

Die Gestaltungsvorgaben für Garagen, Carports und Nebenanlagen sind grundsätzlich weiter gefasst und entfallen teilweise, weil sie von untergeordneter baulicher Bedeutung sind.

### **3.5 Verkehrliche Erschließung**

Das Plangebiet ist im Westen über die direkt angrenzende Schulstraße (L 187) verkehrlich erschlossen und liegt innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen.

Im Zuge der KiTa-Neuplanung soll im Südwesten des Planbereiches die vorhandene Busspur verschmälert werden. Für die neue Nutzung als Kindertagesstätte sowie für die bleibenden Sportaktivitäten in der Turnhalle, ist die neue Dimensionierung der Busspur ausreichend. Durch diese bauliche Maßnahme wird das KiTa-Außengelände um einen begrünten Außenraum erweitert und die als versiegelt zu betrachtende Kiesfläche hierdurch reduziert. Die vorhandene 'Insel' entlang der Landesstraße wird baulich an die neu verlaufende Busspur angepasst. Zukünftig sind darauf Baumanpflanzungen vorgesehen. Die Möglichkeit darauf zu parken fällt damit weg.

Zudem ist ein Kurzhaltebereich vor dem Eingangsbereich der KiTa vorgesehen, welcher die Parkmöglichkeiten im Norden des KiTa-Geländes ergänzt. Hierdurch wird zu den Bring- und Abholzeiten das Verkehrsaufkommen auf dem KiTa-Gelände verringert. Der Gefahrenbereich auf der Zuwegung zum Hallen- und KiTa-Eingangsbereich, bzw. in Richtung der Stellplätze, wird hierdurch für Fußgänger entlastet. Weiterhin sind bauliche Veränderungen an der Zufahrt zu dem bestehenden Parkplatz im Norden des Grundstückes geplant. Es soll eine neue Fahrbahn mit einer Breite von 6 m entstehen, welche aufkommenden Gegenverkehr sowie einen Fußwegbereich mit einer Breite von 1,50 m berücksichtigt. Durch diese Maßnahme wird eine zu den Stoßzeiten der Kindertageseinrichtung und Turnhallennutzung mögliche Gefahrensituation entlang der Zufahrt entschärft, so dass Erwachsene und Kinder sicher zu den Eingangsbereichen gehen können.

Auf Grund der benötigten Fahrbahnbreite kann nordwestlich der Zufahrtsanbindung an die Schulstraße eine der vorhandenen Linden voraussichtlich nicht erhalten werden; sie wird daher als 'zukünftig entfallend' dargestellt.

Die Gemeinde Mohrkirch plant die historische Lindenreihe und den ursprünglich parallel verlaufenden Fußweg westlich des KiTa-Geländes wieder herzustellen. Hierfür soll der vorhandene Zaun und die in den Straßenraum wachsenden Sträucher entfernt werden. Der Erhalt der o.g. Linde wird demnach angestrebt.

Die o.g. Baumaßnahmen bezüglich der Busspur und Zufahrtssituation sowie den betroffenen Gehölzen im Straßenraum entlang der Landesstraße, sind hinsichtlich der Überplanungen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV-SH), Niederlassung Flensburg, im Voraus abzustimmen.

### **3.6 Ver- und Entsorgung**

Die Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind im Plangebiet vorhanden und werden ggf. entsprechend des Bedarfes ausgebaut:

Die Versorgung mit elektrischer Energie wird über das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG sichergestellt.

Die Wärme wird anhand einer neuen Pelletheizung erzeugt, welche an der nordwestlichen Gebäudeecke der bestehenden Turnhalle vorgesehen ist.

Das Grundstück wird über das Trinkwasserversorgungsnetz des Wasserbeschaffungsverbandes Mittelangeln versorgt.

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt durch Anschluss des Schmutzwassers an die vorhandene Kanalisation mit Zuführung zur gemeindlichen Kläranlage.

Nach Absprache mit der unteren Wasserbehörde ist innerhalb der Planungsphase kein Entwässerungskonzept nach den Vorgaben der ARW-1 erforderlich, da die zu berücksichtigenden Flächen noch nicht endgültig feststehen. Ein Abgleich der Summen von den aktuellen zu den geplanten versiegelten sowie begrünter Flächen zeigt, dass mit einer Verbesserung der Verhältnisse zu rechnen ist. Eine genaue Berechnung ist anhand eines Entwässerungskonzeptes zusammen mit dem Bauantrag einzureichen.

Die Müllbeseitigung erfolgt über die zentrale Müllabfuhr und ist durch Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Schleswig-Flensburg geregelt.

Der Feuerschutz wird in der Gemeinde Mohrkirch durch die ortsansässige Freiwillige Feuerwehr gewährleistet. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW sicherzustellen. Gemäß der Information zur Löschwasserversorgung des AGBF-Bund sollen die Abstände neu zu errichtender Hydranten 150 m nicht überschreiten.

### **3.7 Umweltbericht**

Zum Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Mohrkirch wird eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. In ihr werden die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und nach § 1a BauGB die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht (siehe Teil B der Begründung) beschrieben und bewertet.

Zusammenfassend werden die durch die Planung möglichen und zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange aufgeführt:

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Aufgrund der Vorbelastung durch die bisherige Nutzung und der angestrebten ähnlichen Nutzung des Plangebietes sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Immissionen nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Aufgrund der bisherigen Nutzung ist das Plangebiet als Lebensraum für besonders oder streng geschützte Arten weitgehend ungeeignet bzw. nur von untergeordneter Bedeutung. Im Zuge der Planung können einzelne Gehölzstrukturen nicht erhalten werden. Durch Maßnahmen der Vermeidung (Bauzeitenregelungen) werden die Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG in der Bauleitplanung berücksichtigt. Der Verlust von drei Bäumen wird innerhalb des Plangebietes ausgeglichen. Der Abriss der ehemaligen Grundschule erfolgt entsprechend den artenschutzrechtlichen Bestimmungen aus der gültigen Abrissgenehmigung.

Schutzgut Fläche: Der Planbereich ist in weiten Teilen bereits durch die ehemalige Grundschule und die Sporthalle versiegelt. Mit der Planung erfolgt eine Umnutzung der Fläche. Mehrversiegelungen sind nicht vorgesehen, sodass kein Flächenverlust erfolgt.

Schutzgut Boden: Die Festsetzungen im Bebauungsplan orientieren sich am Bestand sowie an den Anforderungen an die neue Kindertagesstätte. Das Maß der baulichen Nutzung wird für die Flächen für Gemeinbedarf auf insgesamt 2.000 m<sup>2</sup> festgesetzt (1.200 m<sup>2</sup> im Teilbereich A ‚Schule‘ und 800 m<sup>2</sup> im Teilbereich B ‚Turnhalle‘) und kann für Nebenanlagen wie Stellplätze und Zufahrten um bis zu 50 % überschritten werden. Damit bleibt das Maß der aktuell vorhandenen Versiegelung von insgesamt ca. 3.000 m<sup>2</sup> unverändert. Ausgleichsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Schutzgut Wasser: Das anfallende Niederschlagswasser wird wie bisher abgeleitet. Mit den zu erhaltenden Bäumen und Grünflächen wird sich die Verdunstungs- und Versickerungsrate im Plangebiet nicht wesentlich verändern. Eine Erhöhung des Oberflächenabflusses ist aufgrund der gleichbleibenden Versiegelungsrate auszuschließen. Auswirkungen auf das Grundwasser sind aufgrund der vorliegenden bindigen Böden nicht zu erwarten. Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen.

Schutzgut Klima/Luft: Durch die Inhalte der Bauleitplanung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten.

Schutzgut Landschaft: Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind durch die Umnutzung einer bereits hochbaulich genutzten Fläche und den weitgehenden Erhalt der vorhandenen Strukturen und Gehölze auszuschließen.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Kulturgüter sind im Planbereich nicht bekannt. Die Fläche liegt nicht in einem archäologischen Interessengebiet. Auswirkungen auf Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind aufgrund der Entfernungen sowie der dazwischen liegenden Nutzungen nicht zu erwarten.

### **Gesamtbeurteilung:**

Mit der Umsetzung der Inhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 der Gemeinde Mohrkirch sind zusätzliche Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind aufgrund des Neubaus der Kindertagesstätte auf dem Standort des ehemaligen Grundschulgebäudes, der bisherigen Nutzung des Plangebietes und dem weitgehenden Erhalt der vorhandenen Strukturen nicht als erheblich zu bezeichnen. Die Eingriffe sind insgesamt ausgleichbar.

Nach Durchführung aller im Bebauungsplan beschriebenen Maßnahmen ist nicht von erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen.

### 3.8 Natur und Landschaft

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Mohrkirch werden die Belange des Umweltschutzes durch eine vertiefende Darstellung der Eingriffe in Natur und Landschaft ergänzt. Die im Umweltbericht enthaltene Eingriffsregelung für die Eingriffe in Natur und Landschaft ermittelt den Ausgleich, der v.a. durch den Eingriff in das Schutzgut Boden aufgrund von zusätzlichen Versiegelungen ausgelöst wird.

Die im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen werden weitgehend nicht beansprucht. Die landschaftsbestimmenden Bäume im nördlichen Plangebiet bleiben erhalten. Eine Linde an der Schulstraße kann für die Veränderung der Zufahrt voraussichtlich nicht erhalten werden und wird daher als ‚zukünftig entfallend‘ festgesetzt. Der Baum bietet aufgrund seines Alters und seiner Struktur ein Potential als Sommerquartier von Fledermäusen. Sollte eine Fällung notwendig werden, muss diese im Zeitraum 01.12. bis 28./29.02. erfolgen. Eine Tanne und eine Esche im südlichen Plangebiet können durch die heranrückende Bebauung nicht erhalten werden. Sie werden im Zeitraum 01.10. bis 28./29.02. gerodet, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG ausschließen zu können. Der Ausgleich für den Verlust der drei Bäume erfolgt über die Pflanzung von mindestens acht Laub- oder Obstbäumen innerhalb des Plangebietes.

Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange während dem Abriss des Schulgebäudes erfolgt durch die Bestimmungen der gültigen Abrissgenehmigung.

Da der Geltungsbereich bereits in weiten Teilen versiegelt und der Neubau der Kindertagesstätte auf dem Standort des bestehenden ehemaligen Grundschulgebäudes vorgesehen ist, werden durch die Festlegungen dieses Bebauungsplanes keine zusätzlichen Versiegelungen ermöglicht.

Um den Eingriff in den Boden- und Wasserhaushalt so gering wie möglich zu halten, wird die Festsetzung, dass Stellplätze und Zufahrten nur in wasserdurchlässiger Ausführung zulässig sind, in den Bebauungsplan mit aufgenommen. Diese Festsetzung dient ebenfalls dem städtebaulichen Ziel einer offenen, durchgrüntem Bebauungsstruktur.

### 3.9 Hinweise

#### Denkmalschutz

Gemäß § 15 DSchG gilt: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

### Kampfmittel

Gemäß der Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV SH 2012) gehört die Gemeinde Mohrkirch nicht zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwurfgebieten. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

### Bodenschutz

Allgemein:

- Beachtung der DIN 19731 'Verwertung von Bodenmaterial'
- Der Beginn der Arbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde spätestens 1 Woche vorab mitzuteilen.

Vorsorgender Bodenschutz:

- Die Häufigkeit der Fahrzeugeinsätze ist zu minimieren und soweit möglich an dem zukünftigen Verkehrswegenetz zu orientieren.
- Bei wassergesättigten Böden (breiig/flüssige Konsistenz) sind die Arbeiten einzustellen.

Bodenmanagement:

- Oberboden und Unterboden sind bei Aushub, Transport, Zwischenlagerung und Verwertung sauber getrennt zu halten. Dies gilt gleichermaßen für den Wiederauftrag / Wiedereinbau.
- Bei den Bodenlagerflächen sind getrennte Bereiche für Ober- und Unterboden einzurichten. Eine Bodenvermischung ist grundsätzlich nicht zulässig.
- Oberboden ist ausschließlich wieder als Oberboden zu verwenden. Eine Verwertung als Füllmaterial ist nicht zulässig.
- Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnah einer sinnvollen Verwertung zuzuführen.

Hinweis:

Für eine gegebenenfalls notwendige Verwertung von Boden auf landwirtschaftlichen Flächen ist ein Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung (Aufschüttung) bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

## **4 FLÄCHENVERTEILUNG**

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 8.730 m<sup>2</sup> mit folgender Unterteilung:

Flächen für Gemeinbedarf	ca. 4.750 m <sup>2</sup>
Öffentliche Grünflächen ‚KiTa‘	ca. 3.310 m <sup>2</sup>
Verkehrsflächen	ca. 670 m <sup>2</sup>

## **5 KOSTEN**

Die Gemeinde Mohrkirch trägt die Planungs- und Erschließungskosten.



## **TEIL 2 UMWELTBERICHT**

### **1 EINLEITUNG**

Zu der Verpflichtung, die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme in nationales Recht umzusetzen, zählt, seit Inkraftsetzung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) und der anschließenden Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) im Jahr 2004, die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB. Durch sie sollen die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und ihre Erheblichkeit bewertet werden. Der Umweltbericht dokumentiert diese Prüfung und fasst die Ergebnisse zusammen, um die Umweltfolgen eines Vorhabens transparent darzustellen.

Der Bericht bildet gleichzeitig die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde. In einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (sog. Scoping gem. § 4 BauGB) im März und April 2021 wurden diese nicht nur über die Ziele des Vorhabens informiert, sondern aufgefordert, sich zu Umfang und Detaillierung der Umweltprüfung zu äußern. Die Ausarbeitung des Umweltberichtes erfolgte nach Ende dieses Verfahrensschrittes, um die in diesem Rahmen abgegebenen Anregungen und Daten zu berücksichtigen. Der Umweltbericht wird im Verfahren fortgeschrieben, um die Ergebnisse des Planungs- und Beteiligungsprozesses darzustellen.

Parallel dazu bezieht der Umweltbericht Angaben zur Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes ein. Mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind im Jahr 2007 Umsetzungsdefizite der FFH-Richtlinie ausgeräumt worden, sodass für die Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange bei der Genehmigung von Eingriffen ausschließlich die Regelungen der §§ 44 und 45 des BNatSchG gelten.

#### **Aufbau und Inhalt des Umweltberichtes**

Nach einer kurzen Beschreibung der Ziele und Inhalte der Bauleitplanung werden die Ziele der übergeordneten Planungen für den Geltungsbereich zusammengefasst. Danach werden die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen beschrieben und die Beeinträchtigungen auf die einzelnen Schutzgüter auf ihre Erheblichkeit geprüft.

Die Gliederung des Umweltberichtes folgt den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

#### **1.1 Beschreibung des Geltungsbereiches**

Der Planbereich liegt nordöstlich der Ortslage Mohrkirch, zwischen der Landesstraße 187 (Schulstraße) und der Bachstraße, innerhalb der Ortsdurchfahrt. Es handelt sich um die Fläche der alten Grundschule Mohrkirchs. Das Plangebiet umfasst Teile der Flurstücke 51, 56 und 57 der Flur 3, Gemarkung Mohrkirch-Osterholz.

Der ca. 8.730 m<sup>2</sup> große Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Westen durch die Schulstraße (L187),
- im Norden durch die Schmiedestraße und eine straßenbegleitende Grünfläche,
- in Nord-Osten und Osten durch die Bachstraße und angrenzende Wohnbebauung sowie
- im Süden durch die Brombeerstraße.



## 1.2 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Im Amt Süderbrarup werden die Kindergartenkinder der Gemeinden Mohrkirch und Böel in der gemeinsamen evangelischen Kindertagesstätte mit dem Standort Böel betreut. Die KiTa wird von den benachbarten Gemeinden Böel und Mohrkirch gemeinsam geführt und finanziert. Die zuständigen Gemeinden überprüften die evangelische Kindertagesstätte hinsichtlich der neuen Vorgaben des KiTa-Reform-Gesetzes. Die vorhandenen Räumlichkeiten erfüllen demnach die Vorgaben des am 01. Januar 2021 in Kraft getretenen Gesetzes nicht mehr.

Das vorhandene KiTa-Gebäude in Böel müsste demnach umgebaut und erweitert werden. Das Grundstück ist auf Grund seiner zu geringen Größe nicht für diese Umbaumaßnahmen geeignet. Daher wurde nach weiteren Alternativen gesucht und auch über die räumliche Trennung der Krippen- und Regelgruppen nachgedacht.

Die Gemeinde Mohrkirch möchte unter Betrachtung und Berücksichtigung des Kindeswohles, eine zukunftsweisende KiTa für den Standort der ehemaligen Grundschule in Mohrkirch entwickeln. Die vorhandene Sporthalle wurde bei den Planungen mit einbezogen und erhält einen Verbindungsbau zum KiTa-Neubau.

Mit dem Neubau entstehen vielfältige räumliche Möglichkeiten, die über einen Umbau des vorhandenen Gebäudes nur schwer realisierbar gewesen wären. Die Planung des Neubaus bietet darüber hinaus insgesamt ein größeres Platzangebot, das sogar über dem gesetzlich vorgeschriebenen Standard liegt.

Im Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 soll daher eine ca. 4.750 m<sup>2</sup> große Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung 'Kindertagesstätte' ausgewiesen werden. Die Fläche befindet sich im baulichen Außenbereich, weist jedoch als alter Schulstandort eine wesentliche Vorprägung auf. Der Planbereich liegt unmittelbar an der Schulstraße (L 187) und ist daher voll erschlossen.

Insgesamt werden im Planbereich folgende Flächen festgesetzt:

Flächen für Gemeinbedarf	ca. 4.750 m <sup>2</sup>
Öffentliche Grünflächen ‚KiTa‘	ca. 3.310 m <sup>2</sup>
Verkehrsflächen	ca. 670 m <sup>2</sup>

### 1.3 Ziele der übergeordneten Fachgesetze und Fachplanungen

Folgende Ziele des Umweltschutzes sind in den bei der Aufstellung eines Bauleitplanes zu berücksichtigenden Fachgesetzen und Fachplanungen zu beachten.

#### 1.3.1 Fachgesetze

##### Europa

EU-Vogelschutzrichtlinie vom 30.11.2009

- Art. 1 Schutz, Bewirtschaftung und Regulierung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind

EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vom 23.10.2000, zuletzt geändert am 28.12.2013

Erhaltung und Verbesserung der aquatischen Umwelt in der Gemeinschaft hinsichtlich der Wassergüte und -menge

Vermeidung einer Verschlechterung des Zustands der Gewässer auf Gemeinschaftsebene

Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EG vom 13.05.2013

- Art. 2 Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten

##### Bund

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 03.11.2017, zuletzt geändert am 14.06.2021

- § 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung - Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, Schutz und Entwicklung natürlicher Lebensgrundlagen, Berücksichtigung öffentlicher Belange

- § 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz - Einhaltung der Bodenschutzklausel, naturschutzfachliche Eingriffsregelung, Erhalt und Beachtung von Schutzgebietsausweisungen, Klimaschutz
- § 2 Aufstellung der Bauleitpläne
- § 2a Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht
- § 9 Inhalt des Bebauungsplanes

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 21.11.2017, zuletzt geändert am 14.06.2021

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) i.d.F. vom 17.03.1998, zuletzt geändert am 25.02.2021

- § 1 Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen
- § 7 Vorsorgepflicht gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. vom 17.05.2013, zuletzt geändert am 09.12.2021

- § 1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugung vor Entstehung von schädlichen Umwelteinwirkungen
- § 3 Immissionen im Sinne des Gesetzes sind einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Umwelteinwirkungen  
Emissionen im Sinne des Gesetzes sind von einer Anlage ausgehende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Erscheinungen
- § 50 Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen auf die dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete

Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i.d.F. vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 25.02.2021

- § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt
- § 13 Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren
- § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen
- § 33 Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten in ihren Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig
- § 39 Allgemeiner Artenschutz
- § 44 Besonderer Artenschutz

## Land

Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) i.d.F. vom 24.02.2010, zuletzt geändert am 13.11.2019

- § 1 Regelungsgegenstand; Verwirklichung der Ziele
- § 8 Eingriffe in Natur und Landschaft
- § 9 Verursacherpflichten
- § 10 Bevorratung von Kompensationsflächen
- § 11 Verfahren

Landeswaldgesetz Schleswig-Holstein (LWaldG) i.d.F. vom 05.12.2004, zuletzt geändert am 13.12.2018

- § 1 Schutz von Wald
- § 9 Umwandlung von Wald
- § 24 Waldabstand

Denkmalschutzgesetz (DSchG) i.d.F. vom 30.12.2014, zuletzt geändert am 01.09.2020

- § 1 Denkmalschutz und Denkmalpflege
- § 12 Genehmigungspflichtige Maßnahmen
- § 15 Funde

Gemeinsamer Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, und ländliche Räume (Kompensationserlass) i.d.F. vom 09.12.2013.

„Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (V 534-531.04) i.d.F. vom 20.01.2017.

Gemeinsamer Erlass „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 10.10.2019.

### **1.3.2 Fachplanungen**

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Folgende planerischen Vorgaben sind aus den bestehenden Fachplänen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen:

#### **Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein**

Der Planbereich in der Gemeinde Mohrkirch wird im Landesentwicklungsplan von Schleswig-Holstein (2010) als Gebiet im ländlichen Raum dargestellt. Durch die Gemeinde führt eine eingleisige Bahnstrecke in Richtung der Städte Flensburg und Eckernförde.

Im 2. Entwurf zur Fortschreibung des LEP (2020) sind für den Plangeltungsbereich keine vom im Jahr 2010 veröffentlichten LEP abweichenden Darstellungen vorhanden.

### **Regionalplan für den Planungsraum V**

Der Regionalplan für den Planungsraum V (Neufassung 2002) zeigt das Plangebiet innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz.

Gemäß der Teilaufstellung des Regionalplanes für den neuen Planungsraum I (2020) - Kapitel 5.7 ‚Windenergie an Land‘ - befindet sich das nächste Vorranggebiet für Windenergienutzung in einer Entfernung von ca. 4,9 km südwestlich des Plangebietes.

### **Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I**

Das Plangebiet befindet sich laut der Karte 1 des Landschaftsrahmenplans (LRP) für den Planungsraum I (2020) innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebietes.

Laut der Karte 2 erfüllt das Gemeindegebiet Mohrkirchs die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet. Zudem wird das Plangebiet als Teil einer historischen Kulturlandschaft, hier Knicklandschaft dargestellt.

In der Karte 3 finden sich für das Plangebiet keine besonderen Darstellungen.

### **Flächennutzungsplan**

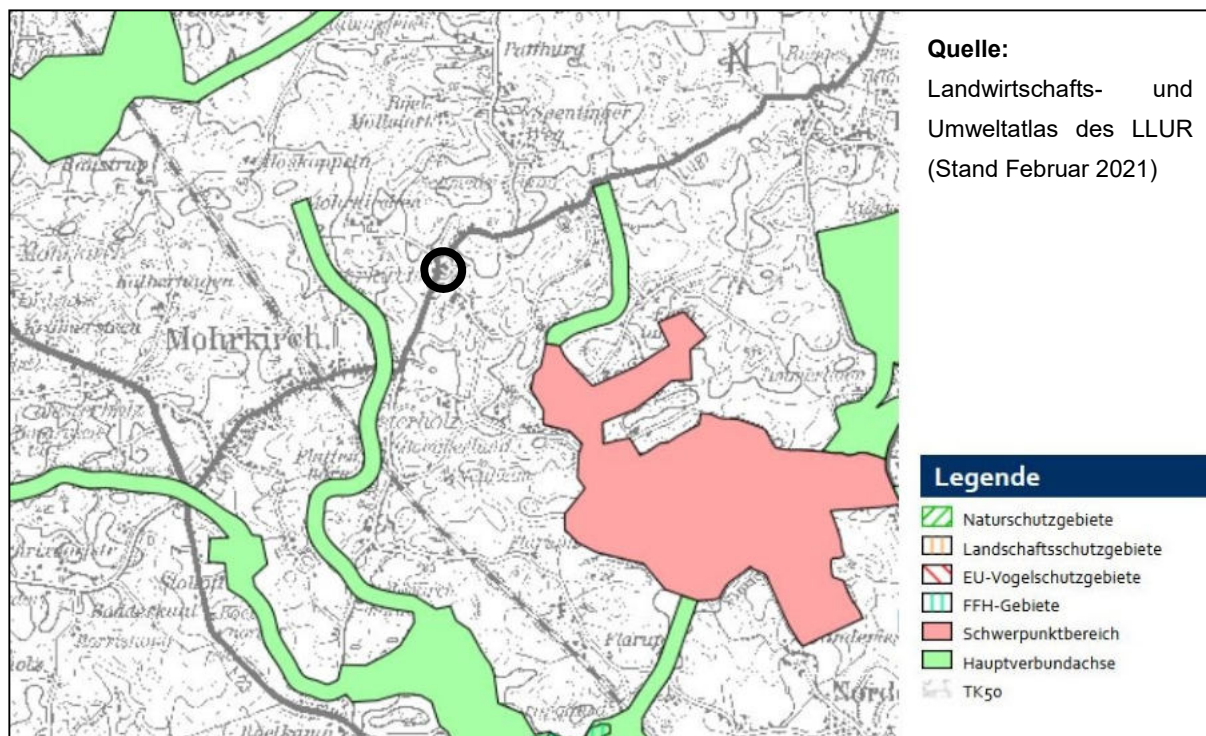
Im gültigen Flächennutzungsplan (2011) des Planungsverbandes im Amt Süderbrarup ist der Planbereich im Süden als gemischte Baufläche dargestellt. Zudem wird über zwei Piktogramme auf die vorhandene Schule, die Sporthalle und den Sportplatz hingewiesen. Der Gesamtstandort erfüllt damit aus Sicht der Gemeinde die Grundvoraussetzung für Gemeinbedarfsflächen. Im Bebauungsplan Nr. 5 wird der bebaute Bereich mit der Schule und der Sporthalle zukünftig als Fläche für Gemeinbedarf ‚Kindertagesstätte‘ festgesetzt. Die angrenzenden Grünflächen werden ebenfalls die Zweckbestimmung ‚Kindertagesstätte‘ erhalten. Zudem werden die vorhandenen Stellplätze im Norden des Plangebietes den Flächen für Gemeinbedarf zugeschlagen. Insofern geht die Gemeinde Mohrkirch davon aus, dass das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB, nach dem Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, gewahrt ist.

### **Landschaftsplan**

Im Landschaftsplan des Amtes Süderbrarup (1999) sind für den Planungsbereich keine Darstellungen enthalten.



### 1.3.3 Schutzverordnungen



Flächen des **europäischen Netzes Natura 2000** sind von der Planung nicht betroffen. Die nächstgelegenen Natura 2000-Flächen liegen mit dem FFH-Gebiet Nr. 1324-391 „Wellspanger-Loiter-Oxbek-System und angrenzende Wälder“ ca. 2,7 km südlich des Plangebietes. Auswirkungen auf das FFH-Gebiet sind aufgrund der großen Entfernung nicht zu erwarten.

Ausweisungen nach §§ 23 bis 29 BNatSchG liegen für das Plangebiet und die angrenzenden Flächen nicht vor. Das Plangebiet grenzt auch nicht an Flächen des **Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** des Landes Schleswig-Holstein an.

**Geschützte Biotope** sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt. Die aktuelle Biotopkartierung des Landes Schleswig-Holstein (2014-2019) enthält keine Darstellungen für das Plangebiet.

## 2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

### 2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose

Die Beschreibung und die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt nach einzelnen Schutzgütern gem. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt nach einer Bestandsaufnahme durch den Verfasser im März 2021 in verbal argumentativer Weise.

Es werden dabei drei Stufen der Erheblichkeit unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. An die Beurteilung schließt sich eine Einschätzung über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung des Vorhabens an.

### **2.1.1 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit**

#### **Derzeitiger Zustand**

Der Mensch und seine Gesundheit können in vielerlei Hinsicht von Planungsvorhaben unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der Umweltprüfung relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen (auch wenn dies durchaus Konsequenzen für Gesundheit und Wohlbefinden haben kann). Gesundheit und Wohlbefinden sind dabei an die drei im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen bestehenden und geplanten Funktionen Arbeit, Wohnen und Erholen gekoppelt. Dabei werden jedoch nur Wohnen und Erholung betrachtet, da Aspekte des Arbeitsschutzes nicht Gegenstand der Umweltprüfung sind.

Der aktuelle und aufgrund der Planungsabsichten künftig zu erwartende Zustand im Umfeld des Bebauungsplanes Nr. 5 stellt sich für die Funktionen ‚Wohnen‘ und ‚Erholung‘ wie folgt dar:

#### **a) Wohnen**

Im Plangebiet ist im Wesentlichen die Ausweisung einer Fläche für Gemeinbedarf ‚Kindertagesstätte mit Sporthalle‘ vorgesehen. Eine wohnbauliche Nutzung ist nicht geplant. Unmittelbar westlich bzw. nördlich grenzt die Landesstraße 187 an. Im Nahbereich befinden sich zudem mehrere Wohngrundstücke. Diese Wohnflächen sind durch die bisherige Nutzung des Plangebietes bereits vorbelastet.

#### **b) Erholung**

Das Plangebiet wurde vorrangig als Grundschuleinrichtung genutzt und weist daher keinen besonderen Erholungsnutzen auf. Der Schulbetrieb ist nun eingestellt. Lediglich die auf dem Gelände befindliche Sporthalle und der Sportplatz werden noch zur Ausübung von Sport- und Freizeitaktivitäten genutzt.

#### **Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Gebäude der ehemaligen Grundschule abgerissen werden und die frei werdende Fläche ohne eine Nachnutzung verbleiben. Die geplante Kindertagesstätte müsste an einem anderen Standort umgesetzt werden, um ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen für die Gemeinde Mohrkirch zur Verfügung stellen zu können.

#### **Auswirkung der Planung**

Da die Betroffenheit des Menschen, seiner Gesundheit und seines Wohlbefindens im Plangebiet an die Aktivitäten Wohnen und Erholen geknüpft sind, müssen insbesondere die Wirkfaktoren Lärmimmission berücksichtigt werden. Die visuellen Beeinträchtigungen werden in Kapitel 2.1.7 (Landschaft) betrachtet.



Das Plangebiet grenzt an die Landesstraße 187 und an Wohngrundstücke an. In dem unmittelbaren Umfeld sind Acker- und Grünlandflächen vorhanden. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet und die Umgebung einwirken. Die Vorbelastungen wirken allerdings bereits seit längerer Zeit. Durch die Planung ist keine Veränderung der Emissionssituation zu erwarten und damit mit keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes zu rechnen.

Der Neubau der Kindertagesstätte entspricht dem öffentlichen Interesse an einer bedarfsgerechten Versorgung der Gemeinde Mohrkirch sowie der umliegenden Gemeinden mit Betreuungsplätzen und weist daher einen positiven Nutzen für die Einwohner auf.

Negative Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit sind aufgrund der Vorbelastung durch den ehemaligen Grundschulbetrieb und die vergleichbare Art und Intensität der vorgesehenen Nutzung nicht zu erwarten. Die Planung weist eine geringe Erheblichkeit für das Schutzgut auf. Maßnahmen zum Immissionsschutz werden daher nicht notwendig.

### 2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im März 2021 erfolgte eine Ortsbegehung zur Feststellung der aktuellen Flächennutzungen und Biotoptypen. Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz bestehen differenzierte Vorschriften zu Verboten besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten. Die hierzu zählenden Pflanzengruppen sind nach § 7 BNatSchG im Anhang der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie von 1992 aufgeführt. Vor diesem Hintergrund wird der Geltungsbereich hinsichtlich möglicher Vorkommen von geschützten Arten betrachtet.

Die nachfolgend dargestellten Lebensräume sind entsprechend der „Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein“ (LLUR, 2021) aufgeführt. Die entsprechenden Codes sind in Klammern angegeben. Ein „§“-Symbol deutet auf einen gesetzlichen Schutz des jeweiligen Biotops hin.

#### Öffentliches Gebäude im Innenbereich (SBf)



Das Plangebiet wurde ehemals als Grundschuleinrichtung der Gemeinde Mohrkirch genutzt und weist daher einen hohen Anteil an Flächenversiegelung auf. Auf dem Gelände befinden sich mit der südlich gelegenen ehemaligen Schule und einer Sporthalle im zentralen Bereich des Plangebietes zwei Gebäude. Für das Schulgebäude besteht eine gültige Abrissgenehmigung. Der Schulhof ist größtenteils versiegelt. Westlich angrenzend an das Schulgebäude ist eine mit Kies befestigte Fläche vorhanden, die zum

Teil als Stellplatz genutzt wird und eine asphaltierte Zuwegung (u.a. Zufahrt und Halteplatz für den Schulbus) umfasst. Südlich bzw. östlich des Schulgebäudes liegt eine Rasenfläche vor,

auf welcher neben verschiedenen Ziersträuchern und einer Hecke zwei Tannen mit Stammdurchmessern von ca. 20 cm und ca. 60 cm, zwei Birken mit Stammdurchmessern von ca. 40 cm und eine Esche mit einem Stammdurchmesser von ca. 40 cm stocken.

### Sporthalle (SEh) und Sportplatz (SEb)



Nördlich der ehemaligen Grundschule befindet sich eine Sporthalle. Nordöstlich der Sporthalle ist eine Rasenfläche vorhanden, die zum Teil als Sportplatz genutzt wird. Der nördliche Bereich des Plangebietes ist umzäunt und liegt oberhalb einer Böschung auf einem höheren Geländeneiveau als der südliche Bereich mit dem Gebäudekomplex. An der nordöstlichen Ecke des Gebäudes der Sporthalle befindet sich ein älteres Schwalbennest unterhalb des vorstehenden Daches.

### Parkplatz (SVt)



Ausgehend von der asphaltierten Zufahrt im Plangebiet verläuft westlich entlang der Sporthalle ein gepflasterter Weg, der zu einem mit Rasengittersteinen angelegten Parkplatz im Norden des Plangebietes führt. Neben dem Parkplatz stocken zwei Apfelbäume mit einem Stammdurchmesser von jeweils ca. 20 cm und eine Kastanie mit einem Stammdurchmesser von ca. 50 cm.

## Straßenbegleitgrün (SVh) und urbanes Gehölz (SGy)



Entlang der westlich verlaufenden Schulstraße ist ein Straßenbegleitgrün mit einem Bewuchs aus teilweise starken Bäumen (Linde, Stiel-Eiche, Rot-Buche, Esche) sowie aus Brombeere und Holunder vorhanden. Die Stiel-Eichen besitzen Stammdurchmesser von ca. 30 bis 100 cm, die Linden von ca. 40 bis 60 cm, die Rot-Buchen von ca. 50 bis 60 cm und die Eschen von ca. 30 bis 50 cm. Die hochwüchsige Vegetation ist durch einen Zaun von der Grünfläche des Plangebietes abgegrenzt. Im Norden geht das Straßenbegleitgrün in einen dichten Böschungsbewuchs angrenzend an Rasenflächen über.

### Pflanzen

#### **Derzeitiger Zustand**

Der Großteil des unversiegelten Bereiches im Plangebiet wird als relativ arten- und strukturarme Rasenfläche genutzt, die regelmäßig gemäht und zum Teil als Sportplatz beansprucht wird. Das westlich gelegene Straßenbegleitgrün, der Böschungsbewuchs im Norden sowie die Hecken, Sträucher und Bäume im Plangebiet werden ebenfalls regelmäßig durch Maßnahmen der Pflege (z.B. Rückschnitt oder Mahd) beeinflusst. Aufgrund dessen und aufgrund der vorhandenen Versiegelung ist der Planbereich als stark eingeschränkter Lebensraum für Pflanzen zu bewerten.

Die LANIS-Datenbank des LLUR (abgerufen im März 2021) enthält für das Plangebiet und die unmittelbare Umgebung keine Hinweise auf ein Vorkommen von Pflanzenarten.

Streng geschützte Pflanzenarten - Firnisglänzendes Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*), Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*) - sind im Planbereich nicht zu erwarten. Die betroffenen Standorte dieser Pflanzen sind in Schleswig-Holstein gut bekannt und liegen außerhalb des Plan- und Auswirkungsbereichs. Weitere Betrachtungen sind bezüglich streng geschützter Pflanzenarten daher nicht erforderlich.

#### **Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens verändert sich der Umweltzustand des Geltungsbereiches für die Flora nicht, da die bestehende Flächennutzung größtenteils fortgeführt würde.

### **Auswirkung der Planung**

Bei Umsetzung der Planung werden vereinzelt vorhandene Gehölzstrukturen beseitigt. Es handelt sich dabei um Gartengehölze und Hecken sowie um eine Tanne mit einem Stammdurchmesser von ca. 60 cm und eine Esche mit einem Stammdurchmesser von ca. 40 cm. Die Rasenflächen sowie das Straßenbegleitgrün mit Gehölzen, der Böschungsbewuchs und die nahe des Parkplatzes stehenden Bäume bleiben weitestgehend erhalten. Die starken Bäume an der Schulstraße (Stammdurchmesser  $\geq 60$  cm) werden zum Teil als zu erhaltend festgesetzt.

Im Zuge der Planung wird die vorhandene Zufahrt verbreitert werden und am Übergang zur Schulstraße verschwenken. Ziel ist Hierbei eine Entzerrung der Verkehrssituation und die Schaffung eines sicheren Gehwegs zwischen Parkplatz und KiTa. Durch den veränderten Verlauf wird die Zufahrt in den Kronentraufbereich der straßenbegleitenden Linde mit ca. 60 cm Stammdurchmesser verlegt. Aufgrund der westlich des Baumes verlaufenden Straße ist eine Vorbelastung gegeben und der Wurzelraum des Baumes tendenziell nach Osten ausgeprägt. Der Baum soll unter Berücksichtigung der gängigen Regelwerke zum Baumschutz (DIN 18920, RAS-LP 4) möglichst erhalten werden. Durch das Heranrücken der Zufahrt und die damit verbundenen Baumaßnahmen im östlichen Kronentraufbereich kann ein langfristiger Erhalt des Baumes jedoch nicht gewährleistet werden. Sollte sich im Zuge der Bebauung ergeben, dass größere Wurzelschädigungen an der Linde nicht zu vermeiden sind oder die Standfestigkeit und Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann, wird der Baum gefällt.

Die Kronentraufbereiche der im Plangebiet befindlichen Bäume werden in der Planung zum Großteil mit den Baugrenzen berücksichtigt. Im Bereich des neuen KiTa-Gebäudes können eine Esche und eine Tanne nicht erhalten werden. Der Verlust dieser Einzelbäume wird innerhalb des Plangebietes ausgeglichen. Die Linde an der Zufahrt wird ebenfalls ausgeglichen, da ein dauerhafter Erhalt im Rahmen der vorgesehenen Baumaßnahmen nicht gewährleistet werden kann.

Das Vorhaben hat Auswirkungen mit einer geringen Erheblichkeit auf das Schutzgut Pflanzen. Abgesehen von einer Esche und einer Tanne werden alle Bäume erhalten. Der Verlust dieser Bäume wird im Plangebiet ausgeglichen. Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten sind nicht betroffen.

### **Tiere**

Im Mittelpunkt der Potenzialanalyse steht die Prüfung, inwiefern durch die geplante Bebauung Beeinträchtigungen auf streng geschützte Tierarten zu erwarten sind. Neben den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes ist der aktuelle Leitfaden zur Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung vom 25. Februar 2009 (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV SH), aktualisiert 2016) maßgeblich. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG umfasst der Prüfrahmen bei Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG - Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB - die europäisch streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie alle europäischen Vogelarten.

**Methode:** Das für die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse einzustellende Artenspektrum ergibt sich aus den Ergebnissen der Begehung vom März 2021 sowie aus der Abfrage der



dem LLUR vorliegenden Daten zu Vorkommen von Tierarten. Die beim LLUR vorliegenden Daten (Stand März 2021) geben für den direkten Planbereich keine Hinweise. Streng geschützte Tierarten bzw. europäische Vogelarten sind im Planbereich und auf den angrenzenden Flächen nicht verzeichnet.

Für die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG sind innerhalb einer artenschutzrechtlichen Prüfung nur die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sowie sämtliche europäischen Vogelarten relevant. Im Fokus der Erfassung stehen dabei das durch den Eingriff betroffene Vorhabengebiet und in diesem Rahmen insbesondere die vorhandenen Grünflächen und Gehölzstrukturen. Horstbäume von Greifvögeln sind bei der Bestandsaufnahme im Planbereich nicht festgestellt worden, sodass eine direkte Beeinträchtigung von Greifvögeln und anderen Nutzern dieser Nester, wie z.B. der Waldohreule, ausgeschlossen werden kann.

Im Zuge der Potentialanalyse wurden die Gehölze des Untersuchungsraumes einer visuellen Prüfung unterzogen, um so Aussagen über Höhlenbrüter treffen zu können. Darüber hinaus können Baumhöhlen Quartierhabitate für einige Fledermausarten darstellen. Bei der Begehung fand überdies eine Suche nach Nestern und Fraßspuren der Haselmaus innerhalb des Vorhabengebietes statt. Die Möglichkeit eines Vorkommens weiterer streng geschützter Arten wurde hinsichtlich einer potenziellen Habitateignung ebenfalls überprüft.

Die strukturelle Ausstattung des Plangebietes kann aufgrund der bisherigen Nutzung als Grundschul- und Sportgelände als durchschnittlich bewertet werden. Potenzielle Lebensräume bieten die Gehölzstrukturen sowie untergeordnet die Gebäude im Plangebiet. Insgesamt ist die Fläche jedoch deutlich durch den menschlichen Einfluss geprägt und durch die umliegenden Nutzungen vorbelastet.

### **Säugetiere**

Die strukturelle Ausstattung des Plangebietes bietet keine typischen Lebensräume für die nach Anhang IV FFH-RL und BArtSchV streng geschützte Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Es wurden auch keine Indizien (Schlafnester oder charakteristische Fraßspuren) für Vorkommen der Art festgestellt. Die aktuell bekannte Verbreitungssituation der Haselmaus in Schleswig-Holstein lässt ein Vorkommen der Art im Untersuchungsraum als sehr unwahrscheinlich erscheinen (LLUR, 2018). Der Planbereich liegt außerhalb der aktuell bekannten Verbreitungsgebiete der Art.

Die Wald-Birkenmaus (*Sicista betulina*) wurde bislang ausschließlich in Schleswig-Holstein im Naturraum Angeln sicher nachgewiesen (BfN, 2019). Vorkommen dieser Art werden im Planbereich nicht erwartet, da die Wald-Birkenmaus als Lebensraum vor allem bodenfeuchte, stark von Vegetation strukturierte Flächen wie Moore und Moorwälder, Seggenriede oder auch Verlandungszonen von Gewässern bevorzugt. Typischerweise kommt sie in moorigen Birkenwäldern vor. Diese Lebensräume sind im Planbereich und auf den angrenzenden Flächen nicht vorhanden und die Art damit durch die Planung nicht betroffen.

Bei der Begehung des Vorhabengebietes konnten keine natürlichen Hohlräume wie Spechthöhlen oder Astlöcher, Rindenablösungen oder größeren Stammausrisse an den vorhandenen Bäumen festgestellt werden. Aufgrund der Struktur und der Mächtigkeit der Bäume an der Schulstraße sind Sommerlebensräume von Fledermäusen hier nicht endgültig auszuschließen. Die Bäume im Plangebiet bleiben jedoch zum Großteil erhalten. Die südlich befindlichen

nicht zu erhaltenden Bäume weisen aufgrund ihres geringen Alters und ihrer Struktur keine besondere Eignung als Lebensraum für Fledermäuse auf. Die möglicherweise nicht zu erhaltende Linde an der Schulstraße bietet dagegen Potential für Fledermaussommerquartiere. Sollte der Baum gefällt werden, ist die Fällung zwischen dem 01. Dezember und Ende Februar durchzuführen.

Das ehemalige Grundschulgebäude soll für den Neubau der Kindertagesstätte abgerissen werden. Für den Abriss besteht eine gültige Genehmigung. Die artenschutzrechtlichen Belange hinsichtlich eines Potenzials für Vorkommen von Fledermäusen bzw. Fledermausquartieren werden entsprechend der Abrissgenehmigung berücksichtigt. Eine weitere Betrachtung ist daher nicht notwendig.

Ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Säugetierarten (z.B. Wolf, Biber oder Fischotter) kann aufgrund der fehlenden Lebensräume sowie der bekannten Verbreitungssituation ausgeschlossen werden (BfN, 2019). Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit liegt nicht vor.

## Vögel

### Rastvögel

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit von Rastvögeln ist auszuschließen. Landesweit bedeutende Vorkommen sind nicht betroffen. Eine landesweite Bedeutung ist dann anzunehmen, wenn in einem Gebiet regelmäßig 2 % oder mehr des landesweiten Rastbestandes der jeweiligen Art in Schleswig-Holstein rasten. Weiterhin ist eine artenschutzrechtlich Wert gebende Nutzung des Vorhabengebietes durch Nahrungsgäste auszuschließen. Eine existenzielle Bedeutung dieser Fläche als Rast- oder Nahrungsgebiet für rastende Vögel ist nicht gegeben.

### Brutvögel

Aufgrund der vorgefundenen Habitatausprägung des Vorhabengebietes kann unter Einbeziehung der aktuellen Bestands- und Verbreitungssituation ein Brutvorkommen für die in der nachfolgenden Tabelle angeführten Vogelarten angenommen werden. Maßgeblich ist dabei die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (BERNDT et al., 2003).

Die vorgefundenen Lebensraumstrukturen lassen ein Vorkommen von Brutvögeln vor allem mit einem Bezug zu Gehölzen erwarten. Das unter dem vorstehenden Dach der Sporthalle vorgefundene Nest lässt ein Vorkommen von Schwalben mit Bezug zu Gebäuden vermuten. In die Potenzialbeschreibung ist überdies das Fehlen von Horstbäumen mit einbezogen, sodass Arten wie Mäusebussard und Waldohreule innerhalb des Planbereichs ausgeschlossen werden können.

Potenzielle Vorkommen von Brutvögeln im Planungsraum sowie Angaben zu den ökologischen Gilden (G = Gehölzbrüter, GB = Bindung an ältere Bäume, B = Gebäudebrüter, OG = halboffene Standorte). Weiterhin sind Angaben zur Gefährdung nach der Rote Liste Schleswig-Holstein (KNIEF et al. 2010) sowie der RL der Bundesrepublik (2021), 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Arten der Vorwarnliste, + = nicht gefährdet, und zum Schutzstatus nach EU- oder Bundesartenschutzverordnung (s = streng geschützt, b = besonders geschützt, Anhang 1 = Anhang I der Vogelschutzrichtlinie) enthalten.

Artname (dt.)	Artname (lat.)	Gilde	RL SH	RL BRD	Schutzstatus
Amsel	<i>Turdus merula</i>	G	+	+	b
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	OG	+	V	b
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	GB	+	+	b
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	G	+	+	b

Dohle	<i>Corvus monedula</i>	GB	V	+	b
Dompfaff (Gimpel)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	G	+	+	b
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	OG	+	+	b
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	GB	+	+	b
Elster	<i>Pica pica</i>	GB	+	+	b
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	O	+	+	b
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	OG	+	2	b
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	GB	+	V	b
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	G	+	+	b
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	GB	+	+	b
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	G	+	+	b
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	GB	+	+	b
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	OG	+	+	b
Grauschnäpper	<i>Musciapa striata</i>	G	+	V	b
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	G	+	+	b
Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	OG	+	3	b
Hauszsperrling	<i>Passer domesticus</i>	OG	+	+	b
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	G	+	+	b
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	G	+	+	b
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	GB	+	+	b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	GB	+	+	b
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	B	+	3	b
Mönchgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	G	+	+	b
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	GB	+	+	b
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	GB	+	+	b
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	G	+	+	b
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	G	+	+	b
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	G	+	+	b
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	G	+	+	b
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	GB	+	3	b
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	OG	+	+	b
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	GB	+	+	b
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	G	+	+	b
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	G	+	+	b

Diese umfangreiche Auflistung umfasst überwiegend Arten, die in Schleswig-Holstein nicht bzw. nur auf der Vorwarnliste (Dohle) der gefährdeten Arten stehen. Bundesweit gelten Feldsperling, Baumpieper sowie Grauschnäpper als Arten der Vorwarnliste. Als „gefährdet“ sind in der Roten Liste für die gesamte Bundesrepublik Hänfling, Mehlschwalbe und Star eingestuft. Der Feldschwirl ist als „stark gefährdet“ gelistet.

Generell stellt das Artengefüge im Geltungsbereich jedoch sogenannte „Allerweltsarten“ dar, die in der Kulturlandschaft und am Rand von Siedlungsgebieten regelmäßig anzutreffen sind und eine hohe Bestandsdichte zeigen. Aufgrund der strukturellen Ausstattung des Planbereiches wird die tatsächliche Artenvielfalt weitaus geringer ausfallen als die Potenzialanalyse darstellt.

Der Großteil der aufgeführten Arten ist von Gehölzbeständen abhängig (Gebüsch- oder Baumbrüter wie z.B. Amsel, Mönchgrasmücke oder Ringeltaube). Auch für die Bodenbrüter (z.B. Rotkehlchen, Fitis oder Zilpzalp) sind Gehölzstreifen wichtige Teillebensräume. Offene Flächen sind potenzielle Lebensräume für den Fasan, die Goldammer und den Baumpieper.

Aufgrund der geschlossenen Bauweise der vorhandenen Gebäude ist ein Potenzial für Lebensräume von Gebäudebrütern (z.B. Rauchschnalbe) innerhalb der Bauwerke nicht zu erwarten. Die Gebäudefassaden bieten allerdings mögliche Nistplätze für z.B. Mehlschnalben. Ein Mehlschnalbennest wurde etwa unterhalb des vorstehenden Daches der Sporthalle festgestellt. Die Sporthalle bleibt erhalten. Die artenschutzrechtlichen Belange von Brutvögeln der Gebäudebrüter werden entsprechend der gültigen Abrissgenehmigung für das Schulgebäude berücksichtigt.

Für Wiesenvögel (z.B. Kiebitz, Uferschnepfe oder Austernfischer) sind die im Plangebiet vorhandenen Rasenflächen als Brut- und Nahrungshabitat ungeeignet. Diese Arten präferieren großflächige und offene Bereiche - vorwiegend Feuchtgrünland - ohne bzw. nur mit wenigen sichtmindernden Vertikalstrukturen. Mit den umliegenden Gehölzen und der angrenzenden Bebauung liegen um den Planbereich herum eine Vielzahl von Vertikalstrukturen vor, die Wiesenvögel den Planbereich meiden lassen. Des Weiteren unterliegt die Rasenfläche einer intensiven Nutzung. Der Planbereich wird im Landwirtschafts- und Umweltatlas zudem nicht als maßgebliches Wiesenvogelbrutgebiet ausgewiesen.

Die LANIS-Datenbank des LLUR (Stand März 2021) enthält für das Plangebiet und das nähere Umfeld keine Informationen über Vorkommen von Tierarten.

Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumtypen ist insgesamt mit Vorkommen von Brutvögeln zu rechnen, die vor allem aus Allerweltsarten bestehen und eine hohe Bestandsdichte zeigen. Diese Arten sind störungsunempfindlich und an den menschlichen Einfluss auf das Plangebiet gewöhnt.

### **Sonstige streng geschützte Arten**

Die Ausstattung des Planbereichs mit Lebensräumen lässt ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Arten nicht erwarten.

Für den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) fehlen die notwendigen Futterpflanzen (Nachtkerze, Weidenröschen oder Blutweiderich), sodass Vorkommen auszuschließen sind. Zudem gilt der Norden Schleswig-Holsteins nicht als typisches Verbreitungsgebiet dieser Art (BfN, 2019).

Die totholzbewohnenden Käferarten Eremit (*Osmoderma eremita*) und Heldbock (*Cerambyx cerdo*) sind auf abgestorbene Gehölze als Lebensraum angewiesen. Die Bäume innerhalb des Planbereichs sind für diese Arten eher ungeeignet. Wird außerdem die aktuell bekannte Verbreitungssituation berücksichtigt (BfN 2019), ist ein Vorkommen im Raum Mohrkirch als unwahrscheinlich einzustufen.

Streng geschützte Reptilien (z.B. Zauneidechse oder Kreuzotter) finden im Planbereich keinen charakteristischen Lebensraum. Streng geschützte Amphibien, Libellen, Fische, Weichtiere sowie der streng geschützte Breitflügel-Tauchkäfer sind aufgrund fehlender Gewässer auch auszuschließen.



Die Vorbelastungen für potenziell vorhandene Arten bestehen in Störungen durch die intensive Nutzung des Planbereichs als ehemaliger Grundschulstandort und Sportanlage, durch die angrenzende Wohnbebauung und durch die Schulstraße (L 187). Aufgrund der genannten Nutzungen ist innerhalb des Planbereichs insgesamt von einer geringen Empfindlichkeit der potenziell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten auszugehen.

### **Biologische Vielfalt**

Die biologische Vielfalt eines Lebensraumes ist von den unterschiedlichen Bedingungen der biotischen (belebten) und der abiotischen (nicht belebten) Faktoren abhängig. Hinzu kommt die Intensität der anthropogenen Veränderung des Lebensraumes.

Aufgrund der Nutzung als ehemaliger Grundschulstandort und Sportanlage ist der überwiegende Teil des Planbereiches angrenzend an die Schulstraße (L 187) und Wohnflächen an der Bach- und Brombeerstraße nur untergeordnet als Lebensraum für Tiere und Pflanzen geeignet. Adäquate Lebensräume bieten jedoch vor allem das Straßenbegleitgrün und der Böschungsbewuchs mit den Bäumen sowie untergeordnet die Gebäude und Gartengehölze. Insgesamt ist mit einer durchschnittlichen biologischen Vielfalt und Individuenzahl zu rechnen.

### **Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet zum Großteil weiterhin wie bisher genutzt werden. Die Gehölze blieben vollständig als potenzielle Lebensräume erhalten. Durch den vorgesehenen Abriss des ehemaligen Grundschulgebäudes und der bei Nichtdurchführung der Planung ohne eine Folgenutzung verbleibenden Fläche würde ein möglicher Lebensraum für Tiere mit Gebäudebezug verloren gehen.

### **Auswirkungen der Planung**

Das Straßenbegleitgrün und der Böschungsbewuchs im nördlichen Bereich des Plangebietes bleiben mit den Bäumen als potenzielle Lebensräume heimischer Brutvögel und Fledermäuse erhalten. Gleiches gilt für zwei Birken südlich des ehemaligen Grundschulgebäudes. Bei Erhaltung des Bewuchses sind durch die Bautätigkeiten zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen durch Scheuchwirkungen zu erwarten. Das ehemalige Schulgebäude wird abgerissen und eine Kindertagesstätte an dem Standort errichtet. Aufgrund der strukturellen Ausstattung des Plangebietes handelt es sich bei den beeinträchtigten Brutvögeln hierbei jedoch um sogenannte „Allerweltsarten“, die am Rand des besiedelten Bereiches häufig vorkommen und deren Bestand nicht gefährdet ist. Diese Arten können während der Bauphase durch Abwanderung in angrenzende Bereiche kompensiert werden. Nach Beendigung der Bauphase werden die Gehölzstrukturen wieder von Brutvögeln besiedelt.

Eine Esche und eine Tanne sowie ein kleiner Teil anderer Gehölzstrukturen (z.B. Hecke und Sträucher) können im südlichen Plangebiet aufgrund des vorgesehenen Neubaus der Kindertagesstätte nicht erhalten werden. Die Beseitigung der nicht zu erhaltenden Gehölze erfolgt in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar des Folgejahres, um das Eintreten von Verbotstatbeständen für Gehölzbrüter gemäß § 44 BNatSchG auszuschließen.

Sollte sich im Zuge der Bautätigkeiten ergeben, dass die Linde an der Einmündung der Parkplatzzufahrt zur Schulstraße gefällt werden muss, muss die Fällung des Baumes mit Sommerquartiereignung von Fledermäusen in der Zeit vom 01. Dezember bis Ende Februar des Folgejahres erfolgen.

Aufgrund der geschlossenen Bauweise der ehemaligen Grundschule und der Sporthalle sind Vorkommen von Brutvogelnestern in den Gebäuden nicht zu erwarten. Außerhalb der Gebäude wurde lediglich an der Sporthalle ein Mehlschwalbennest beobachtet. Die Sporthalle bleibt erhalten, sodass keine weitere Betrachtung notwendig ist.

Ein potenzielles Vorkommen von Fledermäusen oder Fledermausquartieren im Bereich des Schulgebäudes wird entsprechend der gültigen Abrissgenehmigung berücksichtigt.

Das Plangebiet hat aufgrund der bisherigen Nutzung eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Tiere und die biologische Vielfalt. Bei Berücksichtigung der Bauzeitenregelungen für das Fällen von Bäumen und die Beseitigung von anderen Gehölzstrukturen ist kein Eintreten eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten. Spezielle Kompensationsmaßnahmen werden nicht erforderlich. Unter diesen Voraussetzungen kann die Erheblichkeit des Eingriffs für das Schutzgut Tiere und biologische Vielfalt als gering eingestuft werden.

### **2.1.3 Schutzgut Fläche**

#### **Derzeitiger Zustand**

Der Planbereich wurde ursprünglich als Standort der Grundschule Mohrkirch genutzt und ist in weiten Teilen versiegelt. Nördlich der Sporthalle und südlich des ehemaligen Schulgebäudes sind regelmäßig gepflegte Rasenflächen vorhanden.

#### **Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die bisherige Nutzung des Plangebietes fortgeführt werden bzw. die nach dem Abriss des ehemaligen Schulgebäudes verbleibende Fläche zunächst ohne eine Nachnutzung bestehen. Es würde zu keinen weiteren Flächenversiegelungen kommen. Eine neue Kindertagesstätte müsste an einem alternativen Standort entstehen und dort voraussichtlich zu einem größeren Flächenverlust führen.

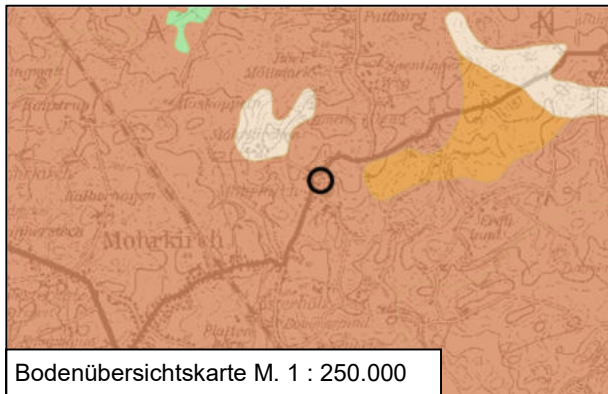
#### **Auswirkungen der Planung**

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird die Umnutzung des Plangebietes von einem ehemaligen Grundschulstandort zu einer neuen Kindertagesstätte ermöglicht. Dabei kann die KiTa am Standort des abgerissenen Schulgebäudes neu errichtet werden. Ein Flächenverbrauch ist an dieser Stelle nicht gegeben, da das Plangebiet bereits zu weiten Teilen versiegelt ist und keine zusätzlichen Freiflächen beansprucht werden. Mit der Ausweisung einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte mit Sporthalle erfolgt eine geeignete Folgenutzung der Fläche.

Wesentliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche entstehen nicht. Die vorhandene ehemalige Grundschule wird abgerissen und an ihrem Standort eine neue Kindertagesstätte gebaut. Ein Flächenverbrauch ist an dieser Stelle nicht gegeben.

### 2.1.4 Schutzgut Boden

Die heute anzutreffende Landschaftsform hat ihren Ursprung in den Gletscherablagerungen während der letzten Eiszeit (Weichsel-Kaltzeit). Das Gebiet der Gemeinde Mohrkirch liegt im Naturraum Östliches Hügelland in der Region Angeln. In der Umgebung des Planbereichs sind Geschiebelehme über Geschiebemergel als glazigene Ablagerungen der letzten Eiszeit anzutreffen (siehe Landwirtschafts- und Umweltatlas des LLUR).



Als **Hauptbodentyp** dieser Landschaftseinheit hat sich gem. Bodenübersichtskarte des Landwirtschafts- und Umweltatlases aus dem anstehenden Geschiebelehm über Geschiebemergel eine Pseudogley-Parabraunerde entwickelt. Diese Böden sind für die Gemeinde Mohrkirch und das Östliche Hügelland typisch und großflächig verbreitet. Seltene Böden sind nicht vorhanden.

Die Lebensraumfunktionen sind aufgrund der bisherigen Nutzung der Fläche vor allem auf Klein- und Kleinstlebewesen begrenzt. Die Wasserhaltungs- und Pufferfähigkeit ist aufgrund der vorliegenden Lehm Böden relativ hoch, dagegen ist eine geringe Grundwasserneubildung gegeben.

Archivfunktionen bzgl. kultur- und naturgeschichtlicher Gegebenheiten werden im Zuge der Baumaßnahme z.B. gem. § 15 Denkmalschutzgesetz berücksichtigt.

Derzeit sind keine Hinweise auf Altlasten bzw. Altablagerungen im Plangebiet bekannt.

Gemäß der Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV SH 2012) gehört die Gemeinde Mohrkirch nicht zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwurfgebieten. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

Die Geländehöhe liegt zwischen 55 und 58 m über NHN. Nach Norden hin steigt das Gelände leicht an.

#### Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die bisherigen Flächennutzungen weiter wie bisher betrieben werden bzw. die nach dem Abriss des Schulgebäudes frei werdende Fläche ohne eine Nachnutzung verbleiben. Für die KiTa würde an einer anderen Stelle Boden versiegelt werden.

#### Auswirkung der Planung

Durch Versiegelung, Bodenabtrag, -auffüllung und -verdichtung wirkt sich die Bebauung auf die vorhandene Funktionsfähigkeit des Bodenhaushaltes aus. Besonders unter versiegelten Flächen werden die natürlichen Funktionen des Bodens gestört oder kommen vollständig zum Erliegen. Dies führt zu folgenden Beeinträchtigungen:

- Verlust des Bodens als Wasser-, Luft- und Nährstoffspeicher.
- Verlust des Bodens als Lebensraum für Tiere und Standort für Pflanzen.
- Verlust der Filter- und Pufferfunktion des Bodens für das Grundwasser.
- Verlust der Archivfunktion natur- und kulturgeschichtlicher Gegebenheiten.

Während der Bauphase ist durch das Befahren mit Lkw und Baumaschinen sowie die Lagerung von Baumaterialien mit einer Veränderung der Bodenstruktur zu rechnen.

Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten. Bei Aufschüttungen und Abgrabungen mit einer Grundfläche von mehr als 1.000 m<sup>2</sup> oder einer Bodenmenge von mehr als 30 m<sup>3</sup> ist § 63 Abs. 1 Nr. 8 LBO (Landesbauordnung Schleswig-Holstein) zu beachten.

Folgende Auflagen sind bei der Umsetzung der Planung zu beachten:

- Sinnvolle Baufeldunterteilung, um flächendeckende, unregelmäßige Befahrungen zu vermeiden. Trennung der Bereiche für Bebauung – Freiland – Garten – Grünflächen etc.
- Schädliche Bodenverdichtungen/Befahrungen auf nicht zur Überbauung vorgesehenen Flächen vermeiden.
- Keine Erdarbeiten, kein Befahren bei hoher Bodenfeuchte/nasser Witterung.
- Ausreichende Flächenbereitstellung für Baustelleneinrichtung, Lagerung von Baumaterialien und Bodenzwischenlagerung.
- Sinnvolles Bodenmanagement.
- Bodenzwischenlagerung hat sauber getrennt nach humosem Oberboden und Unterboden in profilierten und geglätteten Mieten mit einer maximalen Höhe 2 m zu erfolgen.
- Ordnungsgemäßes und schadloses Wiederverwerten des auf dem Baufeld verbleibenden Bodenmaterials und Verwerten des überschüssigen Materials. Beachtung der DIN 19731.
- Mutterboden, der nicht als Oberboden auf dem Baufeld verwertet werden kann, ist auf landwirtschaftliche Flächen aufzubringen oder in anderen Bereichen wieder als Mutterboden zu verwenden. Mutterboden darf nicht zur Auffüllung von Bodensenken o. Ä. genutzt werden. Für die landwirtschaftliche Aufbringung ist ein Antrag auf Aufschüttung bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.
- Anlage von Baustraßen und Bauwegen nach Möglichkeit nur dort, wo später befestigte Wege und Plätze liegen. Vor der Anlage von Bauwegen ist der humose Oberboden zu entfernen und zwischen zu lagern. Beim Rückbau von temporären Bauwegen muss der gesamte Wegeaufbau entfernt und danach der natürliche Bodenaufbau wiederhergestellt werden. Entstandene Unterbodenverdichtungen sind zu lockern.

### Versiegelung

Das Plangebiet weist aufgrund der bisherigen Nutzung bereits einen wesentlichen Anteil an Versiegelungen auf. Im Zuge der Planungen sollen die Sporthalle, der Parkplatz erhalten bleiben. Das ehemalige Grundschulgebäude soll abgerissen und die Kindertagesstätte an demselben Standort neu errichtet werden. Die vorhandene Zufahrt wird geringfügig verbreitert. Gleichzeitig werden bisher befestigte Teile des südlichen Plangebietes zur Grünflächen umgewandelt. Der Bebauungsplan sieht die nachfolgend genannten Flächennutzungen und deren aus dem Plan ermittelten Flächengrößen vor:

Flächen für Gemeinbedarf	ca. 4.750 m <sup>2</sup>
Öffentliche Grünflächen ‚KiTa‘	ca. 3.310 m <sup>2</sup>
Verkehrsflächen	ca. 670 m <sup>2</sup>

Innerhalb der Flächen für Gemeinbedarf beträgt die zulässige Grundfläche im Teilbereich A (ehemaliges Grundschulgebäude) 1.200 m<sup>2</sup> und im Teilbereich B (Sporthalle) 800 m<sup>2</sup>. Diese Grundfläche darf z.B. für Nebenanlagen und Zufahrten auf dem Grundstück um bis zu 50 % gem. § 19 Abs. 4 BauNVO überschritten werden. Die folglich maximale Versiegelung von 3.000 m<sup>2</sup> wird als Grundlage für die Ermittlung der Flächenversiegelung auf dem Baugrundstück herangezogen.

Die aktuelle Versiegelung im Bereich der festzusetzenden Fläche für Gemeinbedarf beträgt ca. 3.000 m<sup>2</sup>. Eine Mehrversiegelung ist nicht vorgesehen. Dies bedeutet, dass die Planung insgesamt nicht zu einer Erhöhung der Versiegelung im Plangebiet führt. Ein Ausgleich für Eingriffe in das Schutzgut Boden wird damit nicht notwendig.

Für das Schutzgut Boden sind die Auswirkungen des Vorhabens aufgrund der Vorbelastungen mit einer geringen Erheblichkeit zu bewerten. Durch die Erhaltung und Umnutzung der vorhandenen Gebäude wird es zu keiner Erhöhung der Versiegelung im Plangebiet kommen. Kompensationsmaßnahmen werden nicht notwendig.

## 2.1.5 Schutzgut Wasser

### Derzeitiger Zustand

Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Südlich und westlich verläuft außerhalb des Geltungsbereiches ein verrohrtes Verbandsgewässer des Wasser- und Bodenverbandes Angelner Auen.

Die Neubildungs- oder Regenerationsfähigkeit des Grundwassers ist abhängig von der Bodenbedeckung der Flächen, dem Relief und dem mit beiden Faktoren zusammenhängenden Direktabfluss von Oberflächenwasser.

Die Durchlässigkeit der Bodenschichten für Niederschlagswasser ist im Bereich der Grundmoräne (Geschiebelehm über Geschiebemergel der letzten Eiszeit) und der damit vorliegenden bindigen Böden potenziell gering. Im südlichen und nordwestlichen Bereich des Plangebietes ist die Grundwasserneubildungsrate durch die vorhandene Versiegelung bereits vorbelastet. Konkrete Grundwasserflurabstände sind für das Plangebiet derzeit nicht bekannt.

Die anstehenden lehmigen Böden begründen einen hohen Abfluss des anfallenden Niederschlagswassers und damit eine geringe Grundwasserneubildungsrate. Der Boden weist aufgrund des Lehms und der damit zusammenhängenden Pufferfähigkeit eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen in das Grundwasser auf.

### Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Planung würde die Fläche weitestgehend wie bisher genutzt werden. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten. Aufgrund der Bodengegebenheiten und der

vorhandenen Versiegelung ist mit einer geringen Grundwasserneubildungsrate und einem hohen Oberflächenabfluss zu rechnen.

### **Auswirkung der Planung**

Durch die vorgesehene Planung wird es nicht zu einer deutlichen Erhöhung des Oberflächenabflusses oder Abnahme der Versickerungsrate kommen, da sich das Maß an Versiegelung im Plangebiet nicht ändern wird. Der vorhandene Parkplatz für Pkw bleibt mit seiner wasserdurchlässigen Gestaltung aus Rasengittersteinen erhalten. Zusätzlich wird die Festsetzung mit aufgenommen, dass Parkplätze und Zufahrten im wasserdurchlässigen Aufbau herzustellen sind. Gründächer, die sich positiv auf die Verdunstung auswirken können, sind möglich.

Die Gehölzstrukturen und Rasenflächen im Plangebiet bleiben weitestgehend erhalten. Es wird im Zuge der Planung nicht zu einer Erhöhung der Flächenversiegelung kommen. Des Weiteren sind neue Bepflanzungen im Plangebiet vorgesehen. Dadurch sind erhebliche Beeinträchtigungen der Verdunstungsrate und des Oberflächenabflusses nicht zu erwarten.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind als gering einzustufen, da der Planbereich bereits zum Großteil versiegelt ist und es im Zuge der Planung keine Erhöhung der Flächenversiegelung vorgesehen ist. Das anfallende Oberflächenwasser wird wie bisher abgeleitet. Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen.

## **2.1.6 Schutzgut Klima/Luft**

### **Derzeitiger Zustand**

Das Klima in Schleswig-Holstein wird von den in Nordeuropa vorherrschenden Großwetterlagen wie Westwindströmungen, subtropischen Hochdruckgebieten (Azoren) und polaren Tiefdruckgebieten bestimmt. Aber auch die geographische Lage zwischen Nord- und Ostsee prägt das milde, gemäßigte und feuchte Klima mit milden Wintern und kühlen Sommern.

Ausgeglichene Temperaturen im Jahresgang mit geringen jahreszeitlichen Schwankungen in den mittleren Monatstemperaturen, Wolken- und Niederschlagsreichtum mit einer hohen Zahl von Regentagen sowie durch Hochnebel und Wolken bedingte, kurze Sonnenscheindauer sind Merkmale dieses ozeanisch geprägten Klimas. Die Gemeinde Mohrkirch liegt in der kontinentalen biogeographischen Region.

Die mittlere **Jahrestemperatur** liegt bei ca. 7,8 °C (DWD, 1961-1990). Die mittlere Höhe des **Jahresniederschlages** beträgt im Raum Mohrkirch ca. 800 mm und liegt damit im Landesmittel (DWD, 1961-1990). Der **Wind** kommt im Jahresverlauf vorherrschend aus westlichen und südlichen Richtungen. Die mittlere Windgeschwindigkeit liegt zwischen 4 und 4,5 m/s, was in der Regel einen regen Luftmassenaustausch zur Folge hat. Insgesamt bewirkt die vorherrschende Westdrift den häufigen Durchzug atlantischer Tiefdruckausläufer mit kurzen Schlechtwetterabschnitten. Extreme Klimaausprägungen wie z.B. sommerliche Überhitzung treten aufgrund des maritimen Einflusses kaum auf. Insgesamt ist das Klima des Kreises Schleswig-Flensburg aus bioklimatischer Sicht als „reizmild“ zu bezeichnen.

Die Qualität der Luft gilt als wichtiger Bezug für Veränderungen von Boden, Wasser, Klima und Arten sowie des Erholungswertes einer Landschaft. Die Grundbelastung der Luft durch Schadstoffe wird in Schleswig-Holstein generell als gering eingestuft.

## **Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Ohne die Umsetzung der Planung würde keine Veränderung des Klimas eintreten.

## **Auswirkungen der Planung**

Der Bebauungsplan ermöglicht die Umnutzung einer bereits bebauten Fläche. Vegetationsfreie und versiegelte Flächen erwärmen sich schneller als die mit Vegetation bedeckten oder von Bäumen überstandenen Flächen. Vor diesem Hintergrund und des sich nicht verändernden Maß an Versiegelung ist nicht mit einer erheblichen lokalen Erwärmung und Veränderung des nächtlichen Luftaustausches zu rechnen. Darüber hinaus bleiben die vorhandenen Grünflächen und Gehölzstrukturen mit ihren positiven Auswirkungen auf das Kleinklima im Nordosten der Gemeinde Mohrkirch weitestgehend erhalten.

Durch die sich nicht wesentlich verändernde Nutzung des Planbereiches werden sich erwartungsgemäß der Ziel- und Quellverkehr sowie die Emissionen durch Heizungsanlagen nicht erheblich erhöhen. Dadurch ist nicht mit erheblichen lokalen Beeinträchtigungen der Luftqualität und Grenzwertüberschreitungen von Schadstoffemissionen zu rechnen. Eine zeitlich begrenzte Zusatzbelastung durch Emissionen (Lärm oder Staub) kann während der Bauphase auftreten (z.B. Verkehr von Bau- und Transportfahrzeugen).

Eine Vorbelastung des Lokalklimas besteht hinsichtlich der umliegenden Bebauung und der westlich verlaufenden Landesstraße 187. Diese Vorbelastung relativiert sich allerdings durch die regelmäßigen Windbewegungen und dem damit verbundenen Luftaustausch. Die Auswirkungen durch die Neuplanungen werden daher als wenig erheblich für das Schutzgut Klima und Luft eingestuft.

Aufgrund der klimatischen Bedingungen in der Gemeinde Mohrkirch und den gleichbleibenden Versiegelungsraten haben die Planungen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

## **2.1.7 Schutzgut Landschaft**

### **Derzeitiger Zustand**

Das Landschaftsbild der Gemeinde Mohrkirch ist durch die vorhandene Bebauung, von Knicks aufgelockerten landwirtschaftlichen Nutzflächen, die Landesstraße 187 und die Bahnstrecke Kiel-Flensburg geprägt. Des Weiteren verläuft die niedrig gelegene Böeler Au durch das Gemeindegebiet. Auffällig für das Gemeindegebiet sind die kleinen Streusiedelungen. Der Ortskern erstreckt sich vornehmlich entlang der L 187 und weist eine dörflich geprägte Bebauung auf. Das Relief der im Östlichen Hügelland befindlichen Ortschaft ist bewegt.

Der Planbereich selbst ist durch die Landesstraße 187 und die umliegende hauptsächlich für Wohnzwecke dienende Bebauung in der Gemeinde Mohrkirch geprägt. Im Umfeld befinden sich landwirtschaftlich als Acker oder Grünland genutzte Flächen, die durch Knicks strukturiert sind. Ein Straßenbegleitgrün und ein Böschungsbewuchs mit zum Teil landschaftsbestimmenden Bäumen sorgen für die Eingrünung des nördlichen Bereiches des Plangebietes und eine Abschirmung gegenüber der Landesstraße 187. Von Süden und Nordosten her ist die Fläche weitestgehend uneingeschränkt einsehbar.

Das Plangebiet hat aufgrund seiner bisherigen Nutzung keine ausgeprägte Bewandnis für die Erholungsnutzung. Lediglich die Sporthalle und die Rasenfläche des Sportplatzes werden für Freizeit- und Sportaktivitäten genutzt.

### **Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens blieben die Gehölzstrukturen erhalten. Die zunächst ohne eine Nachnutzung verbleibende Fläche nach dem Abriss der ehemaligen Grundschule könnte negative Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild im Nordosten der Gemeinde Mohrkirch mit sich ziehen.

### **Auswirkungen der Planung**

Mit der Planung sind keine großflächigen hochbaulichen Erweiterungen vorgesehen. Die ehemalige Grundschule soll abgerissen und ein neues Gebäude für die geplante KiTa an gleicher Stelle errichtet werden. Die vorhandene Sporthalle und der Parkplatz sowie die Grünflächen und Gehölze bleiben weitestgehend bestehen. Einzelne Bäume und vereinzelt Gehölzstrukturen (Hecke und Sträucher) können nicht erhalten werden. Die landschaftsbestimmenden Bäume im nördlichen Bereich des Plangebietes werden jedoch überwiegend erhalten. Die Eigenart des Gebäudekomplexes wird durch die neue Bebauung aufgrund der architektonischen Gestaltung verändert, allerdings bleibt das Landschaftserleben im Wesentlichen durch den grundsätzlichen Erhalt der vorhandenen Strukturen ohne eine erhebliche Beeinträchtigung. Durch die Festsetzung der Maximalhöhen der Gebäude (maximal 6,50 m im Teilbereich A ‚Kindertagesstätte‘ und maximal 9,00 m im Teilbereich B ‚Sporthalle‘) werden Fernwirkungen vermindert.

Durch die Planung sind keine bzw. nur geringfügige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft zu erwarten. Die vorhandenen Gehölzstrukturen werden weitestgehend erhalten. Die neue Bebauung beschränkt sich auf den bereits bebauten Bereich, sodass keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten sind. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

## **2.1.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

### **Derzeitiger Zustand**

Kulturdenkmale sind auf der Planbereichsfläche und im angrenzenden Bereich entsprechend der Stellungnahme des ALSH vom 17.03.2021 derzeit nicht bekannt. Das Plangebiet befindet sich nicht in einem archäologischen Interessengebiet. Knicks als Bestandteil der historischen Kulturlandschaft sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind im Planbereich nicht vorhanden.

### **Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Veränderungen bezüglich des kulturellen Erbes zu erwarten. Sachgüter sind nicht betroffen.

### **Auswirkungen der Planung**

Bei der Umsetzung der Planinhalte wird der § 15 des Denkmalschutzgesetzes berücksichtigt. Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind derzeit nicht zu erwarten.



Unter Berücksichtigung der denkmalrechtlichen Belange hat die Umsetzung des Bebauungsplanes derzeit keine erkennbaren Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

### 2.1.9 Wechselwirkungen

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wechselwirkungen und Querbezüge sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können. In der folgenden Beziehungsmatrix sind zunächst zur Veranschaulichung die Intensitäten der Wechselwirkungen dargestellt und allgemein bewertet.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (Umweltbelangen)										
A	B	Fläche	Boden	Wasser	Klima und Luft	Tiere und Pflanzen	Landschaftsbild	Kultur- und Sachgüter	Wohnen (Mensch)	Erholung (Mensch)
Fläche		●	●	●	●	●	●	-	-	-
Boden		●	●	●	●	●	●	●	●	-
Wasser		●	●	●	●	●	●	●	●	●
Klima und Luft		●	●	●	●	●	-	●	●	●
Tiere und Pflanzen		●	●	●	●	●	●	●	●	●
Landschaftsbild		●	-	-	-	●	●	●	●	●
Kultur- und Sachgüter		-	-	-	-	●	●	●	●	●
Wohnen (Mensch)		-	●	●	●	●	●	●	●	●
Erholung (Mensch)		-	-	●	-	●	●	●	●	●

Der Einfluss des Schutzgutes bzw. des Umweltbelanges A auf das Schutzgut beziehungsweise den Umweltbelang B ist „● stark“, „● mittel“, „● wenig“ oder „- gar nicht“ ausgeprägt.

Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die so genannten Umweltbelange, bezogenen Auswirkungen betreffen also in Wirklichkeit ein komplexes Wirkungsgefüge. Dabei können Eingriffswirkungen auf einen Belang indirekte Sekundärfolgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. So hat die Überbauung von Böden im Regelfall Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, indem der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert wird. Zusammenhänge kann es aber auch bei Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen geben, die neben den erwünschten Wirkungen bei einem anderen Umweltbelang negative Auswirkungen haben können. So kann z.B. die zum Schutz des Menschen vor Lärm erforderliche Errichtung eines Lärmschutzwalles einen zusätzlichen Eingriff in das Landschaftsbild darstellen oder die Unterbrechung eines Kaltluftstromes bewirken.

Der räumliche Wirkungsbereich der Umweltauswirkungen bleibt weitestgehend auf das Vorhabengebiet und dessen unmittelbare Randbereiche beschränkt. So führt der durch die Planung hervorgerufene Verlust von möglichen Lebensräumen im Plangebiet nicht zu einer Verschiebung oder Reduzierung des Artenspektrums im Gemeindegebiet. Auch die örtlichen Veränderungen von Boden, Wasser, Klima und Luft führen nicht zu einer großflächigen Veränderung des Klimas einschließlich der Luftqualität. Über das Vorhabengebiet hinausgehende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind daher nicht zu erwarten.

## **2.2 Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern**

Die Vermeidung von Emissionen wird im Bereich des Plangebietes u.a. durch die Einhaltung der Energieeinsparverordnung nach dem aktuellen Stand der Technik gewährleistet. Hinsichtlich sonstiger Emissionen (z.B. Verkehr) sind nach dem derzeitigen Planungsstand keine erhöhten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers erfolgt über die vorhandene Kanalisation mit Zuführung zur gemeindlichen Kläranlage. Die Müllentsorgung erfolgt durch die Abfallentsorgung des Kreises Schleswig-Flensburg. Es wird auf die Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Schleswig-Flensburg verwiesen.

## **2.3 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie**

Die Gebäude werden nach dem aktuellen Stand der Technik beheizt und mit Energie versorgt. Im Plangebiet ist die Errichtung einer neuen Pelletheizung vorgesehen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes lassen eine Anbringung von regenerativen Energiequellen ausdrücklich zu (z.B. Solaranlagen). Beeinträchtigungen bezüglich der Umweltbelange sind hier nicht zu erwarten.

## **2.4 Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen**

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen. Hinweise zu Betrieben nach der Störfallverordnung wurden im Zuge des Scopings nicht gemacht.

## **2.5 Auswirkungen der Planung auf das Klima und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels**

Durch die Umsetzung der Planung werden keine Mehrversiegelungen verursacht. Die kleinklimatischen Auswirkungen des Vorhabens werden sich bei Durchführung der Planung auf das Plangebiet konzentrieren. Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar.

## **2.6 Kumulative Wirkung von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang**

Mögliche kumulative Wirkungen im Zusammenhang mit anderen Planungen sind derzeit nicht bekannt.

## **2.7 Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe**

Für die Neuanlage und Erhaltung der Gebäude und versiegelten Flächen werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

## **2.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung lassen sich nur die Beibehaltung des Status-quo und somit die weitgehende Erhaltung des bisherigen Umweltzustandes prognostizieren. In diesem Falle würde das Gebäude der ehemaligen Grundschule abgerissen und die verbleibende Fläche ohne eine Folgenutzung verbleiben. Die Gehölze im Plangebiet blieben vollständig erhalten und stünden als Lebensraum weiterhin zur Verfügung.

Die geplante Kindertagesstätte müsste an einem anderen Standort umgesetzt werden, um ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen für die Gemeinde Mohrkirch und für umliegende Gemeinden zur Verfügung stellen zu können. Dies wäre voraussichtlich mit einer erheblichen Neuversiegelung von Fläche und einer Veränderung des Landschaftsbildes an einem anderen Standort verbunden.

## **3 SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN**

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Verbleiben nach Ausschöpfung aller Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, so sind gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Obwohl durch die Aufstellung des Bebauungsplanes selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch dessen Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Das geplante Vorhaben wird Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bezüglich der Beanspruchung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen auslösen. Die einzelnen Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen für die Schutzgüter werden im Folgenden dargestellt. Einige der genannten Maßnahmen sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ohnehin durchzuführen (z.B. Schallschutz) und somit keine Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Sie werden vollständigheitshalber und zum besseren Verständnis jedoch mit aufgeführt.

### 3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

#### Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

- Es sind keine zusätzlichen Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen zur Vermeidung von Auswirkungen auf das Schutzgut vorgesehen.

#### Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Die beiden nicht zu erhaltenden Bäume südlich des Schulgebäudes sowie die anderen zu rodenden Gehölzstrukturen bieten potenzielle Lebensräume für heimische Brutvögel. Daher sollte die Beseitigung der Gehölze in dem Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar des Folgejahres erfolgen. Bei Berücksichtigung dieser Bauzeitenregelung ist das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG auszuschließen.
- Die Rodung einer Linde an der Schulstraße, die potentiell als Sommerquartier von Fledermäusen geeignet ist, erfolgt im Zeitraum 01. Dezember bis Ende Februar des Folgejahres. Bei Berücksichtigung dieser Bauzeitenregelung ist das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG auszuschließen.
- Die Baugrenzen berücksichtigen den Kronentraufbereich aller zu erhaltenden Bäume im Plangebiet. Zum Schutz der Gehölze ist im Zuge von Bau- und Erschließungsarbeiten die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu berücksichtigen.

#### Schutzgut Fläche

- Durch den Bebauungsplan wird die Umnutzung einer bereits bebauten Fläche ermöglicht.
- Es sind keine zusätzlichen Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen zur Vermeidung von Auswirkungen auf das Schutzgut vorgesehen.

#### Schutzgut Boden

- Der Geltungsbereich ist durch die vorhandene Bebauung vorbelastet. Im Zuge der Planung sind keine Mehrversiegelungen vorgesehen.
- Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen werden nicht notwendig.

#### Schutzgut Wasser

- Weitgehender Erhalt der vorhandenen Vegetation als Verdunstungsfläche.
- Es ist keine Mehrversiegelung vorgesehen.
- Die Parkplätze und Zufahrten sind wasserdurchlässig herzustellen.

#### Schutzgut Klima/Luft

- Weitgehender Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen.
- Es sind keine zusätzlichen Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen zur Vermeidung von Auswirkungen auf das Schutzgut vorgesehen.

#### Schutzgut Landschaft

- Weitgehender Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen.
- Erhalt der landschaftsbestimmenden Bäume.
- Umnutzung einer bereits bebauten Fläche.

- Beschränkung der Bauhöhen auf maximal 6,50 m im Teilbereich A (Kindertagesstätte) und maximal 9,00 m im Teilbereich B (Sporthalle).

### **Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

- Es sind keine zusätzlichen Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen zur Vermeidung von Auswirkungen auf das Schutzgut vorgesehen.

## **3.2 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich**

Unvermeidbare, nicht weiter zu mindernde Beeinträchtigungen mit einem entsprechenden Kompensationsbedarf ergeben sich für folgende Schutzgüter:

### **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Für den vorgesehenen Neubau einer Kindertagesstätte im Bereich der ehemaligen Grundschule können durch das Heranrücken der Bebauung eine Esche (Stammdurchmesser ca. 40 cm) und eine Tanne (Stammdurchmesser ca. 60 cm) nicht erhalten werden. Durch die Veränderung der Zufahrt sind zudem gravierende Schädigungen einer Linde (Stammdurchmesser ca. 60 cm) nicht auszuschließen, weswegen der Baum ebenfalls als entfallend dargestellt wird. In Anlehnung an die Vorgaben der „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 20.01.2017 sind die zu entfallenden Bäume entsprechend ihrer Stammdurchmesser durch acht Ersatzbäume im Plangebiet ausgeglichen. Dies wird sich zusätzlich positiv auf die Verdunstungsrate, das Klima und das Landschaftsbild auswirken.

## **3.3 Grünordnerische Festsetzungen, Text (Teil B)**

Im Text (Teil B) des Bebauungsplanes sind folgende grünordnerische Festsetzungen enthalten, die aus den Inhalten des Umweltberichtes abgeleitet werden:

- 5.1 Stellplätze und Zufahrten sind mit wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen (z.B. Schotterrasen, Betongrassteine, Pflaster).
- 5.2 Im Plangebiet sind mindestens 8 Bäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind standortgerechte und heimische klein- bis mittelkronige Laubbaumarten, Pflanzqualität Stammumfang mindestens 14 cm oder standortgerechte Obstbäume, Pflanzqualität mindestens 10 cm zu verwenden.

In der Planzeichnung (Teil A) des Bebauungsplanes sind folgende Festsetzungen enthalten, die sich auf die grünordnerischen Belange auswirken:

- Festsetzung der öffentlichen Grünfläche - Kindertagesstätte.
- Festsetzung der zu erhaltenden Bäume.
- Darstellung der entfallenden Bäume.

## **3.4 Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen**

### **3.4.1 Bäume**

Für den Verlust einer Esche, einer Tanne und den voraussichtlichen Verlust einer Linde werden innerhalb des Plangebietes insgesamt acht Ersatzbäume gepflanzt. Gepflanzt werden heimische und standortgerechte klein- bis mittelkronige Laubbäume mit einem Stammumfang

von mindestens 14 cm, wie z.B. Hainbuche (*Carpinus betulus*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*) oder Feld-Ahorn (*Acer campestre*). Alternativ können standortgerechte Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 10 cm gepflanzt werden. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten.

## **4 PLANUNGALTERNATIVEN**

### **4.1 Standortalternativen**

Durch die nötig werdenden Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen des KiTa-Gebäudes in Böel wurde seitens der Gemeinden Böel und Mohrkirch auch über einen Standortwechsel der Kindertagesstätte nachgedacht.

Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der KiTa und der Gemeinde bewertete die unterschiedlichen Standortvarianten für eine neue KiTa. Eine mögliche Umnutzung sowie die Option eines Neubaus auf dem ehemaligen Schulstandort wurden gegenübergestellt. Auch wurde der aktuelle Standort der KiTa in Böel hinsichtlich von Umbauarbeiten begutachtet.

Im Rahmen der Bewertung wurde deutlich, dass sich das vorhandene KiTa-Gebäude in Böel auf Grund seiner Grundstücksgröße nicht für einen Umbau und einer Erweiterung eignet. Für das vorhandene Grundschulgebäude in Mohrkirch wurde ein Umbau zu einer Kindertagesstätte als unwirtschaftlich eingestuft. Als Ergebnis hat der Arbeitskreis einen Neubau auf der Fläche der ehemaligen Grundschule in Mohrkirch empfohlen. Dieser Standort sammelte im Auswertungsverfahren die meisten Punkte, da er sich durch die gegebene Infrastruktur sowie der vorhandenen Sporthalle und dem großen Außengelände im Vergleich besonders auszeichnete.

Der KiTa-Zweckverband folgte schließlich den erarbeiteten Empfehlungen des Arbeitskreises mehrheitlich und bat die Gemeinde Mohrkirch die Umsetzung in Angriff zu nehmen und dabei auch die gewünschte Anbindung an die vorhandene Sporthalle zu ermöglichen.

### **4.2 Planungsalternativen**

Durch die im Bebauungsplan dargestellte Umsetzung des Neubaus einer Kindertagesstätte kann ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen für die Gemeinde Mohrkirch und die umliegenden Gemeinden geschaffen werden. Die vorhandene Sporthalle, der Parkplatz, und die Zufahrt bzw. der Busstreifen sowie das Straßenbegleitgrün und die Gehölze und Grünflächen im Norden des Plangebietes bleiben weitgehend bestehen.

Ein sicherer Erhalt der Linde an der Zufahrt zum Parkplatz kann nur durch die Beibehaltung der bisherigen Verkehrsführung gewährleistet werden. Aus Gründen der Verkehrssicherheit insbesondere für Fußgänger soll die Zufahrt verändert werden. Aufgrund der vorhandenen baulichen Strukturen ist eine Veränderung gen Osten nicht umzusetzen. Die Gemeinde ist jedoch bestrebt, den Baum vorerst zu erhalten.

Die neue KiTa soll im Bereich des ehemaligen Grundschulgebäudes entstehen und somit Mehrversiegelungen vermieden werden. Dabei können zwei Bäume nicht erhalten werden. Der Erhalt dieser Bäume wäre nur möglich unter dem Verzicht von Räumen für die KiTa, was nicht im Sinne der Gemeinde ist, die eine bedarfsgerechte Kindertagesstätte schaffen möchte.

Der Eingriff wird im Plangebiet vollständig ausgeglichen. Der Bau des neuen Gebäudes an einer anderen Stelle im Plangebiet wäre mit einer deutlich erhöhten Neuversiegelung und Beanspruchung von Grünfläche verbunden, weshalb sich keine Alternativen zu der aktuellen Planung ergeben.

## **5 ZUSÄTZLICHE ANGABEN**

### **5.1 Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten**

Methodische Grundlage für den Umweltbericht ist die Auswertung der vorhandenen Unterlagen sowie die planerische Einschätzung auf Basis dieser Unterlagen und einer Ortsbegehung mit Biotoptypenkartierung.

Das Prüfverfahren ist nicht technischer - sondern naturwissenschaftlicher Art. Die Geländeaufnahmen und Kartierungen wurden gemäß den Hinweisen des gemeinsamen Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom 09.12.2013 vorgenommen.

Die Informationen des LLUR aus der LANIS-Datenbank wurden für die Erarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange ausgewertet.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

### **5.2 Maßnahmen zur Überwachung**

Nach § 4c Satz 1 BauGB muss die Kommune im Rahmen des ‚Monitorings‘ die vorhergesehenen erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Planung überwachen bzw. im Rahmen der Überwachung auch die entsprechenden unvorhergesehenen Auswirkungen ermitteln, um so in der Lage zu sein, ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hierzu sind folgende Überwachungsmaßnahmen geeignet:

- Für den gesamten Geltungsbereich regelmäßige Überwachungstermine in kurzfristigen Abständen im Rahmen der Bauausführung bis zur Fertigstellung zur Überwachung der baubedingten Auswirkungen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.
- Für den gesamten Geltungsbereich unregelmäßige Überwachungstermine in mittel- bis langfristigen Abständen zur Überwachung der anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.
- Die o.g. Überwachung erfolgt im Regelfall durch ‚Inaugenscheinnahme‘ und unter räumlicher Berücksichtigung unmittelbar angrenzender Flächen.

Auf die rechtliche Zuständigkeit anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der Vollzugskontrolle der Festsetzungen, wird hier allgemein hingewiesen und diese bleibt unabhängig vom Monitoring unberührt.

Die Überwachung erfolgt unter besonderer Berücksichtigung folgender Projektwirkungen bzw. Schutzgüter:

- Generelle Kontrolle der Umsetzung und Wirksamkeit der Festsetzungen in Teil A und B (hier insbesondere der Anpflanz- und Erhaltungsgebote und der zulässigen Bodenversiegelungen).
- Generelle Kontrolle der Umsetzung und Wirksamkeit der Hinweise im Text (Teil B).
- Genereller Schutz und Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches vor Baubetrieb.
- Kontrolle der Berücksichtigung des schonenden Umgangs mit Mutter- bzw. Oberboden.
- Unvorhergesehene Vorkommen gefährdeter / geschützter Arten und Berücksichtigung von Artenschutzbestimmungen gemäß BNatSchG und LNatSchG.
- Unvorhergesehene Vorkommen sonstiger schädlicher Bodenveränderungen (§ 2 LBodSchG).
- Unvorhergesehene Vorkommen von Kultur(Boden)denkmälern (§ 15 DSchG).
- Generelle Kontrolle zur Umsetzung der externen Ausgleichsmaßnahme.

### 5.3 Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Mohrkirch wird die bauliche Entwicklung auf dem Gelände der ehemaligen Grundschule der Gemeinde Mohrkirch ermöglicht. Im ca. 8.730 m<sup>2</sup> großen Plangebiet ist die Ausweisung von Flächen für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung ‚Kindertagesstätte mit Sporthalle‘ (ca. 4.750 m<sup>2</sup>), einer öffentlichen Grünfläche ‚KiTa‘ (ca. 3.310 m<sup>2</sup>) und einer Verkehrsfläche (ca. 670 m<sup>2</sup>) vorgesehen. Die zulässige Maximalversiegelung ist auf den Flächen für Gemeinbedarf mit 2.000 m<sup>2</sup> festgesetzt worden (1.200 m<sup>2</sup> im Teilbereich A ‚Schule‘ und 800 m<sup>2</sup> im Teilbereich B ‚Turnhalle‘), wobei eine Überschreitung für Nebenanlagen um bis zu 50 % möglich ist. Die vorhandenen Strukturen im Plangebiet werden überwiegend erhalten. Der KiTa-Neubau ist im Bereich des ehemaligen Schulgebäudes vorgesehen.

Zusammenfassend werden die durch die Planung möglichen und zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange aufgeführt:

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Aufgrund der Vorbelastung durch die bisherige Nutzung und der angestrebten ähnlichen Nutzung des Plangebietes sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Immissionen nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Aufgrund der bisherigen Nutzung ist das Plangebiet als Lebensraum für besonders oder streng geschützte Arten weitgehend ungeeignet bzw. nur von untergeordneter Bedeutung. Im Zuge der Planung können einzelne Gehölzstrukturen nicht erhalten werden. Durch Maßnahmen der Vermeidung (Bauzeitenregelungen) werden die Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG in der Bauleitplanung berücksichtigt. Der Verlust von drei Bäumen wird innerhalb des Plangebietes ausgeglichen. Der Abriss der ehemaligen Grundschule erfolgt entsprechend den artenschutzrechtlichen Bestimmungen aus der gültigen Abrissgenehmigung.



Schutzgut Fläche: Der Planbereich ist in weiten Teilen bereits durch die ehemalige Grundschule und die Sporthalle versiegelt. Mit der Planung erfolgt eine Umnutzung der Fläche. Mehrversiegelungen sind nicht vorgesehen, sodass kein Flächenverlust erfolgt.

Schutzgut Boden: Die Festsetzungen im Bebauungsplan orientieren sich am Bestand sowie an den Anforderungen an die neue Kindertagesstätte. Das Maß der baulichen Nutzung wird für die Flächen für Gemeinbedarf auf insgesamt 2.000 m<sup>2</sup> festgesetzt (1.200 m<sup>2</sup> im Teilbereich A ‚Schule‘ und 800 m<sup>2</sup> im Teilbereich B ‚Turnhalle‘) und kann für Nebenanlagen wie Stellplätze und Zufahrten um bis zu 50 % überschritten werden. Damit bleibt das Maß der aktuell vorhandenen Versiegelung von insgesamt ca. 3.000 m<sup>2</sup> unverändert. Ausgleichsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Schutzgut Wasser: Das anfallende Niederschlagswasser wird wie bisher abgeleitet. Mit den zu erhaltenden Bäumen und Grünflächen wird sich die Verdunstungs- und Versickerungsrate im Plangebiet nicht wesentlich verändern. Eine Erhöhung des Oberflächenabflusses ist aufgrund der gleichbleibenden Versiegelungsrate auszuschließen. Auswirkungen auf das Grundwasser sind aufgrund der vorliegenden bindigen Böden nicht zu erwarten. Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen.

Schutzgut Klima/Luft: Durch die Inhalte der Bauleitplanung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten.

Schutzgut Landschaft: Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind durch die Umnutzung einer bereits hochbaulich genutzten Fläche und den weitgehenden Erhalt der vorhandenen Strukturen und Gehölze auszuschließen.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Kulturgüter sind im Planbereich nicht bekannt. Die Fläche liegt nicht in einem archäologischen Interessengebiet. Auswirkungen auf Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind aufgrund der Entfernungen sowie der dazwischen liegenden Nutzungen nicht zu erwarten.

### **Gesamtbeurteilung:**

Mit der Umsetzung der Inhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 der Gemeinde Mohrkirch sind zusätzliche Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind aufgrund des Neubaus der Kindertagesstätte auf dem Standort des ehemaligen Grundschulgebäudes, der bisherigen Nutzung des Plangebietes und dem weitgehenden Erhalt der vorhandenen Strukturen nicht als erheblich zu bezeichnen. Die Eingriffe sind insgesamt ausgleichbar.

Nach Durchführung aller im Bebauungsplan beschriebenen Maßnahmen ist nicht von erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen.

## 6 LITERATUR- UND QUELLENANGABEN

- AMT SÜDERBRARUP: Flächennutzungsplan und Landschaftsplan.
- BERNDT, R.K., B. KOOP und B. STRUWE-JUHL (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5 Brutvogelatlas. 2. Auflage. Neumünster.
- BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 24. 4. neubearbeitete und erweiterte Auflage. Bonn, Bad Godesberg.
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein [Hrsg.]. Kiel.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie. URL: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html> [Stand: 13.07.2020].
- DEUTSCHER WETTERDIENST (o.J.): Jahresmittelniederschlag und Jahresdurchschnittstemperatur.
- INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Auswahl der nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebiete Schleswig-Holsteins, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 39/40, 02.10.2006.
- INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Erklärung zu Europäischen Vogelschutzgebieten in Schleswig-Holstein sowie Auswahl von nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebieten, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 36, 04.09.2006.
- JANSEN, W. (2006): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Band 2 - Brombeeren - Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Kiel.
- KLINGE, A. (2003): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Rote Liste. 3. Fassung. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein [Hrsg.]. Schriftenreihe LANU SH-Natur - RL 17.
- KLINGE, A. und C. WINKLER (2005) Atlas der Amphibien- und Reptilien Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein [Hrsg.]. Schriftenreihe LANU SH-Natur: Atlas 05.
- KNIEF, W. et al. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste. 5. Fassung. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein [Hrsg.]. Schriftenreihe LLUR SH-Natur - RL 20.
- LANDESBETRIEB FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV-SH) (2009): Beachtung des Artenschutzrechtes in der Planfeststellung - Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007, Stand: 2016.
- LANDESBETRIEB FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2011): Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- LANDWIRTSCHAFTS- UND UMWELTATLAS (o.J.),  
URL: [www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php](http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php) [Stand: 28.05.2021].
- LLUR (2021): Auszug aus dem Artkataster des LLUR, abgerufen am 02.03.2021.
- LLUR (2021): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein, 6. Fassung April 2021.
- LLUR (2018): Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein.
- MEYNEN, E. und J. SCHMITHÜSEN (1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands.
- MIERWALD, U. und K. ROMAHN (2006): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins. Rote Liste. 4. Fassung. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein [Hrsg.]. Schriftenreihe LANU SH-Natur - RL 18-1.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I. Neuaufstellung 2020.

- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (2019): Biotopkartierung Schleswig-Holstein.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (2020): Jahresbericht 2020 zur biologischen Vielfalt, Jagd und Artenschutz.
- MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG (2020): Fortschreibung Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - 2. Entwurf (2020).
- MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG (2020): Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein. Kapitel 5.8. Windenergie an Land. Stand 29. Dezember 2020.
- MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE RÄUME, LANDESPANUNG, LANDWIRTSCHAFT UND TOURISMUS (2002): Regionalplan für den Planungsraum V, Neufassung 2002.
- NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung Juni 2021.
- RUNGE, F. (1986): Die Pflanzengesellschaften Mitteleuropas. Münster, Aschendorff.
- WEGENER, U. (1991): Schutz und Pflege von Lebensräumen - Naturschutzmanagement. Jena.

## **RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN**

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO): Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, in der Fassung vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).
- Biotopverordnung (BiotopV): Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 13.05.2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019, S. 146).
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, in der Fassung vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).
- Denkmalschutzgesetz (DSchG): Gesetz zum Schutz der Denkmale, in der Fassung vom 30.12.2014 (GVOBl. 2015 2), zuletzt geändert 01.09.2020 (GVOBl. 2020 S. 508).
- DIN 18920, Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (ICS 65.020.40; 91.200, Juli 2014).
- DIN 19731, Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial (Mai 1998).
- Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20.01.2017.
- EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-Vogelschutz-RL): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, in der Fassung vom 30.11.2009 (ABl. EU Nr. L 20/7).

- FFH-Richtlinie (FFH-RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen, vom 22.07.1992 (ABl. EG Nr. L 206/7), geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EG Nr. L 158).
- Kampfmittelverordnung SH (KampfmV): Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel, in der Fassung vom 07.05.2012 (GVOBl. 2012 539), zuletzt geändert am 16.01.2019 (GVOBl. S. 30).
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG): Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen, in der Fassung vom 24.02.2012 (BGBl. S. 212), zuletzt geändert 20.07.2017 (BGBl. S. 2808).
- Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchG): Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes, in der Fassung vom 14.03.2002 (GVOBl. 2002 60), zuletzt geändert am 13.11.2019 (GVOBl. S. 425).
- Landesnaturenschutzgesetz (LNatSchG): Gesetz zum Schutz der Natur, in der Fassung vom 24.03.2010 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 6 S. 301), zuletzt geändert 13.11.2019 (Art. 7 Ges. v. 13.11.2019, GVOBl. 425).
- Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019 S. 425), zuletzt geändert am 22.06.2020 (GVOBl. S. 352).
- Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, neugefasst 18.03.2021 (BGBl. I S. 540).
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert 09.06.2021 (BGBl. I S. 1699).
- Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein, Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 10.10.2019.
- Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Runderlass des Innenministers und der Ministerin für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013 (ABl. Schl.-H. 2013 S. 1170).

Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung Mohrkirch vom ..... gebilligt.

Mohrkirch, den .....

.....

Der Bürgermeister